

August 2010 – Februar 2011
Verhandlung vor dem Amtsgericht Dannenberg
wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamter
und Hausfriedensbruch

Weil es für andere AktivistInnen nützlich sein kann, habe ich beschlossen, die wesentlichen Anträge, die ich im Laufe der Verhandlung stellte, zur Verfügung zu stellen.

Es gibt folgende Anträge:

- Beweisanträge und Stellungnahmen, die zur Beweisaufnahme gehören
- Anträge auf Akteneinsicht, die Verteidigung betreffend, wegen einlasskontrollen, etc.
- Befangenheitsanträge

Anträge und Stellungnahmen in der Beweisaufnahme

Geschäftsnummer: Amtsgericht Dannenberg : NZS 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

Beweisantrag

Nota: diesen Beweisantrag und die juristische Frage, die er aufwirft waren entscheidend für die Einstellung des Anklagepunkt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamter

Zu beweisende Tatsache:

Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt Teilnehmerin einer Demonstration, ihre Handlung hatte einen eindeutigen demonstrativen Charakter

Die Demonstration wurde nicht aufgelöst

Gegen die Angeklagte wurde kein Teilnehmerrauschluss ausgesprochen.

Beweismittel

Video aus der Akte zum Vorgang

POK Korzen, zu Laden über Bereitschaftspolizei, 4. BPH – Konrad-Zusee-Alle 19, Lüneburg

Begründung

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Demonstration nicht aufgelöst wurde. Zwischen allen TeilnehmerInnen egal wo sie sich befanden, gab es die ganze Zeit Sicht und Rufkontakt, es war eine gemeinsame Protestaktion. Protestaktion gegen den Polizeistaat der sich aufbaut, sobald AtomkraftgegnerInnen ihre Meinung am Zwischenlager durch kreative Aktionen kund tun.

Es mag sein, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Handlung – das durch den Zaun schlüpfen - ein Hausfriedensbruch darstellen kann. Hierzu macht die Angeklagte keine Angaben. Sie bezweifelt auch sehr, dass der Tatbestand erfüllt sein kann, wenn kein Hindernis überwunden wurde.

Also wenn es ein Hausfriedensbruch wäre, dürften sich in der Tat keine DemonstrantInnen hinter dem Zaun aufhalten.

Das ist halt wie bei Demonstrationen auf der Schienen. Es ist zwar verboten auf die Schiene zu gehen, aber es demonstrieren trotzdem viele Menschen auf der Schiene. Weil die DemonstrantInnen eine Ordnungswidrigkeit begehen, werden die Demonstrationen aufgelöst. Jegliches Eingreifen der Polizei ist ohne vorherigem Einzelteilnehmerrauschluss oder Demonstrationsauflösung verboten!!

Das Demonstrationsrecht geht vorm Polizeirecht, Versammlungen sind Polizeifest.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur reichlich:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügen die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer

Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 – 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 – 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:

Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 – 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zum einen Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Förmlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)

Diese Tatsachen sind für das jetzige Verfahren von Relevanz, weil die Demonstration nicht aufgelöst wurde, die Polizei griff zu, obwohl sie gegen die Angeklagte in keiner Weise einen Teilnehmerausschluss ausgesprochen hatte. Aus diesem Grund war die Festnahme der Angeklagten nicht rechtmäßig.

Wobei ich habe ein Zitat gefunden, was vielleicht doch noch aktuell ist?

„ Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt. ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.“

Rechtskommentar des NS-Juristen Dr. Best, zitiert in Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, Kriminalistik 7/2006 (S. 469)

Es hat sich nichts geändert... Die Führung will die Atomkraft... Ist ja klar, die Atomkraft verträgt keine Kritik

Relevanz:

Die Tatsache, dass der Zugriff auf die Angeklagte wegen zuvor nicht erfolgter Auflösung der Versammlung oder auch wegen nicht erfolgtem Einzeltelnehmerausschluss rechtswidrig war ist für dieses Verfahren sehr relevant, weil Widerstand nur dann strafbar ist, wenn die polizeiliche Amtshandlung rechtmäßig war.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Tatsachenbehauptung:

In der Vergangenheit ging die Polizei mehrfach rechtswidrig gegen die Angeklagte vor.

Die polizeiliche Handlung am Tattag was Gegenstand des heutigen Verfahrens ist, war rechtswidrig, oder wurde von der Betroffenen als solche wahrgenommen. Zudem war es der Betroffenen nicht klar, dass ein Hausfriedensbruch durch ihre Handlung bestehen könne.

Beweismittel

- Heranziehung der Akte vom Verwaltungsgericht Lüneburg Az. 3 A 209/07 : die Polizei überwachte die Angeklagte zwei Wochen lang rund um die Uhr mit dem Einsatz von besonderen technischen Mittel im Jahre 2006 vor dem Castortransport nach Gorleben. Die Maßnahme war rechtswidrig.
- Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 313/08 (eingeleitet am 12.03.2008, eingestellt nach § 170 II StPO)
- Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 544/08 (eingeleitet am 27.05.2008, eingestellt nach § 170 II StPO)
- Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg Az. 5103 Js 2875/08 (eingeleitet am 01.09.2007, eingestellt nach § 170 II StPO)
- Verfahren mit Az. 2006 01 056 975 (PI Lüneburg, EG Castor, eingeleitet am 27.05.2006, eingestellt nach § 170 II StPO)
- Inaugenscheinnahme des code pénal (Stafgesetzbuch in Frankreich)

Begründung

*aber es sind doch ihre regeln,
die sie immer wieder brechen
um dieses system am leben zu erhalten.
es sind nicht unsere regeln, es ist nicht unser system.*

Dieses Zitat hat in der Praxis eine große Bedeutung.

Die Angeklagte hat in der Vergangenheit mehrfach rechtswidrige polizeilichen Maßnahmen auf sich ergehen lassen.

Beispielhaft ist der als Beweismittel genannter Überwachungsfall von 2006. Die Angeklagte wurde damals zwei Wochen lang rund um die Uhr mit dem Einsatz von besonderen technischen Mittel überwacht. Diese Maßnahme, die ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Angeklagten darstellte, wurde dann ein Jahr später durch die Polizei selbst für rechtswidrig erklärt. Eine Entschädigung erhielt die Angeklagte nicht einmal, die Behörde entschuldigte sich nicht ein Mal.

Die Angeklagte wurde weiter in der Vergangenheit öfter mit dem Vorwurf Hausfriedensbruch konfrontiert... die Verfahren wurde alle klanglos eingestellt, weil der Vorwurf der die Polizei formuliert hatte, nicht stand halten könnte. Beispielhaft sind die als Beweismittel genannte Verfahren die nach 170 II eingestellten wurden. Zwei davon betreffen ausgerechnet den Ort, wo mir nun in diesem Verfahren Hausfriedensbruch vorgeworfen wird.

Weil die Angeklagte sehr oft mit rechtswidrigen Maßnahmen oder unberechtigten Vorwürfen konfrontiert wird, kann sie der Polizei keinem Glauben schenken, wenn diese ihr was vorwirft.

Es hat sich sogar gezeigt, dass die Vorwürfe, die von der Polizei zu Unrecht immer wieder formuliert werden, ausschließlich der Kriminalisierung dienen. Wie der Vorfall mit den Putzlappen aus dem Jahr 2006 es zeigt (letztes ausgeführtes Verfahren in den Beweismittel). Die Polizei warf AktivistInnen, darunter die Angeklagte, gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch vor, weil diese Strassentheater im geöffneten Einfahrtsbereich des Zwischenlagers Gorleben veranstalteten. Die DemonstrantInnen simulierten einen Unfall, darauf hin wischten sie symbolisch mit Putzlappen den atomaren Staub von den umliegenden Gegenständen weg. Das Verfahren wurde kurz darauf eingestellt, weil die Handlung nicht strafbar war, also nach 170 II eingestellt.

Diese Protestaktion wurde aber wenige Monate später zur Begründung der zuvor angesprochene Überwachungsmaßnahme herangezogen. Ein sehr schwerer Eingriff in meine Grundrechte wurde mit dieser nicht strafbaren Handlung begründet!!!

Durch solche Vorfälle verliert die Polizei ihre Glaubwürdigkeit komplett.

Es ist weiter anzumerken, dass es für die Angeklagte zumindest zum Tatzeitpunkt nicht glaubwürdig war, als die Rede von Hausfriedensbruch war, weil kein Haus betreten wurde. Die Inaugenscheinnahme des französischen Strafgesetzbuches wird zeigen, dass das Betreten eines Grundstückes in Frankreich nicht strafbar ist, dies kann nur zivilrechtlich durch einstweilige Verfügung unterbunden werden. Strafbar ist nur das Betreten von einem Haus oder von Geschäftsräumen.

Diese Tatsache ist wesentlich, weil sie zeigt, dass die nun über 2 Jahre zurück liegende Handlung, die laut Anklage ein Hausfriedensbruch darstellen soll, nicht mit Vorsatz begangen wurde - wenn die Vorwürfe überhaupt stimmen.

Wenn das Gericht der Staatsanwaltschaft zur Frage der Strafbarkeit der festgestellten Handlung folgt, ist auf Grund von den oben genannten Tatsachen folgendes zu berücksichtigen:

§ 17

Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § [49](#) Abs. 1 gemildert werden.

§ 16

Irrtum über Tatumstände

1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

Weiter sind unter diesen Umständen in diesem Verfahren das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes zum Tatzeitpunkt zu verneinen.

Schließlich zeigt die Beweistatsache, dass die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren mit großem unverhältnismäßigem Verurteilungswillen betreibt. Denn sie begründet in der Akte das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung damit, dass in der Vergangenheit gegen mich etliche Verfahren geführt wurden – und übersieht wissentlich, die Tatsache, dass ich in der Vergangenheit sehr oft zu unrecht verfolgt wurde (es wurden nicht nur etliche Verfahren gegen mich zu unrecht eingeleitet, ich wurde auch oft rechtswidrig in Gewahrsam genommen) und das ist eine Belastung, die ins Gewicht hätte fallen müssen.

Danneberg,

Cécile Lecomte

Stellungnahme

Mein Antrag vom 10.1.2011, der den Vorwurf Hausfriedensbruch zum Gegenstand hatte wurde abgelehnt, weil es sich um eine Rechtsfrage handelt.

Also möchte ich zu dieser Rechtsfrage Stellung nehmen.

In der Vergangenheit ging die Polizei mehrfach rechtswidrig gegen die Angeklagte vor. Die polizeiliche Handlung am Tattag was Gegenstand des heutigen Verfahrens ist, war rechtswidrig, oder wurde von der Betroffenen als solche wahrgenommen. Zudem war es der Betroffenen nicht klar, dass ein Hausfriedensbruch durch ihre Handlung bestehen könne.

Die Angeklagte hat in der Tat in der Vergangenheit mehrfach rechtswidrige polizeilichen Maßnahmen auf sich ergehen lassen.

Beispielhaft sind folgen Verfahren, die in der Vergangenheit gegen die Angeklagte eingeleitet wurden:

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 313/08 (eingeleitet am 12.03.2008, eingestellt nach § 170 II StPO)

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 544/08 (eingeleitet am 27.05.2008, eingestellt nach § 170 II StPO)

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg Az. 5103 Js 2875/08 (eingeleitet am 01.09.2007, eingestellt nach § 170 II StPO)

Verfahren mit Az. 2006 01 056 975 (PI Lüneburg, EG Castor, eingeleitet am 27.05.2006, eingestellt nach § 170 II StPO)

Noch aussagekräftiger ist folgender Überwachungsfall von 2006:

Verwaltungsgericht Lüneburg Az. 3 A 209/07 - Die Angeklagte wurde im November 2006 zwei Wochen lang rund um die Uhr durch MEK- Einheiten mit dem Einsatz von besonderen technischen Mittel überwacht. Diese Maßnahme, die einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Angeklagten darstellte, wurde dann ein Jahr später durch die Polizei selbst für rechtswidrig erklärt. Eine Entschädigung erhielt die Angeklagte nicht einmal, die Behörde entschuldigte sich nicht ein Mal.

Die Angeklagte wurde weiter in der Vergangenheit öfter mit dem Vorwurf Hausfriedensbruch konfrontiert.... die Verfahren wurde alle klanglos eingestellt, weil der Vorwurf der die Polizei formuliert hatte, nicht stand halten konnte. Beispielhaft sind die bereits oben genannten Verfahren die nach 170 II eingestellten wurden. Zwei davon betreffen ausgerechnet den Ort, wo mir nun in diesem Verfahren Hausfriedensbruch vorgeworfen wird.

Weil die Angeklagte sehr oft mit rechtswidrigen Maßnahmen oder unberechtigten Vorwürfen konfrontiert wird, kann sie der Polizei keinem Glauben schenken, wenn diese ihr was vorwirft. Es hat sich sogar gezeigt, dass die Vorwürfe, die von der Polizei zu Unrecht immer wieder formuliert werden, ausschließlich der Kriminalisierung dienen. Wie der Vorfall mit den Putzlappen aus dem Jahr 2006 es zeigt (letztes ausgeführtes Verfahren in den Beweismittel). Die Polizei warf AktivistInnen, darunter die Angeklagte, gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch vor, weil diese Strassentheater im geöffneten Einfahrtsbereich des Zwischenlagers Gorleben veranstalteten. Die DemonstrantInnen simulierten einen Unfall, darauf hin wischten sie symbolisch mit Putzlappen den atomaren Staub von den umliegenden Gegenständen weg. Das Verfahren wurde kurz darauf eingestellt, weil die Handlung nicht strafbar war, also nach 170 II eingestellt.

Diese Protestaktion wurde aber wenige Monate später zur Begründung der zuvor angesprochene Überwachungsmaßnahme herangezogen. Ein sehr schwerer Eingriff in meine Grundrechte wurde mit dieser nicht strafbaren Handlung begründet!!!

Durch solche Vorfälle verliert die Polizei ihre Glaubwürdigkeit komplett.

Es ist weiter anzumerken, dass es für die Angeklagte zumindest zum Tatzeitpunkt nicht glaubwürdig war, als die Rede von Hausfriedensbruch war, weil kein Haus betreten wurde. Die Angeklagte ist französische Staatsbürgerin, in Deutschland wohnt sie erst seit dem Herbst 2005. Zu berücksichtigen ist, dass das Betreten eines Grundstückes nach dem französischen Strafgesetzbuch in Frankreich nicht strafbar ist, dies kann nur zivilrechtlich durch einstweilige Verfügung unterbunden werden. Strafbar ist nur das Betreten von einem Haus oder von Geschäftsräumen.

Diese Tatsache ist wesentlich für die in diesem Verfahren aufgeworfenen rechtsfragen und die Schuldfrage, weil sie zeigt, dass die nun über 2 Jahre zurück liegende Handlung, die laut Anklage ein Hausfriedensbruch darstellen soll, nicht mit Vorsatz begangen wurde.

Wenn das Gericht der Staatsanwaltschaft zur Frage der Strafbarkeit der festgestellten Handlung folgt, ist auf Grund von den oben genannten Tatsachen folgendes zu berücksichtigen:

§ 17

Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 16

Irrtum über Tatumstände

2) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

Weiter sind unter diesen Umständen in diesem Verfahren das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes zum Tatzeitpunkt zu verneinen.

Schließlich zeigt die Beweistatsache, dass die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren mit großem unverhältnismäßigem Verurteilungswillen betreibt. Denn sie begründet in der Akte das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung damit, dass in der Vergangenheit gegen mich etliche Verfahren geführt wurden – und übersieht wissentlich, die Tatsache, dass ich in der Vergangenheit sehr oft zu unrecht verfolgt wurde (es wurden nicht nur etliche Verfahren gegen mich zu unrecht eingeleitet, ich wurde auch oft rechtswidrig in Gewahrsam genommen) und das ist eine Belastung, die ins Gewicht fallen muss.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Antrag

Ich beantrage hinsichtlich der Tatsache, dass nun nach den Zeugenvernehmungen fest steht, dass ich die Versammlung nie verlassen habe und zur Tatzeit Teil einer Versammlung war, die Einstellung des Verfahrens gegen mich wegen Geringfügigkeit gemäß §153 StPO. Hilfsweise wird die Einstellung gemäß § 153a StPO beantragt.

Begründung

Nach der Vernehmung der Zeugen steht nun fest, dass ich die Versammlung am Zwischenlager Gorleben nie verlassen habe, und zur Tatzeit immer noch Teil der Demonstration war.

Aus diesem Grund beinhaltet der Tatvorwurf des Hausfriedensbruch allenfalls eine geringfügige Schuld. Es stellt nämlich nicht sofort einen strafwürdigen Hausfriedensbruch dar, wenn Menschen am Rande einer Demonstration kurzzeitig wenige Zentimeter oder Meter auf fremdes Gelände geraten. Es ist offensichtlich, dass der demonstrative und performative Charakter des insgesamt kurzzeitigen friedlichen Durchschlüpfen überwog.

Es ist hierbei darauf abzustellen, ob die Tat ihrer Umstände nach den Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch Anwendung der Strafgesetze verlangt und rechtfertigt. Das kann hier aus den genannten Gründen verneint werden.

Doch selbst wenn eine Prüfung zu dem gegenteiligen Ergebnis gelangt, muss im Bereich der Schuldzumessung von einer Geringen Schuld gesprochen werden. Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin ist augenscheinlich der Protest. Der Protest gegen die Atomkraft beinhaltet notwendiger Weise den Schutz von menschlichen und tierischen Leben, die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, außerdem handelt es sich um Protest gegen eine Form der Energieerzeugung, die vom größten Teil der Bevölkerung abgelehnt wird. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

Die Tat selbst war von kurzer Dauer, gewaltfrei und lässt nicht auf eine besondere kriminelle Energie der Angeklagten schließen. Zu betonen ist insbesondere, dass keinerlei materieller Schaden entstanden ist.

Im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Tat mittlerweile lange zurückliegt.

Verhandelt wird hier also über ein lange zurückliegendes Vergehen welches vom Strafraumen ohnehin im untersten Bereich angesiedelt ist. Es liegt weder ein Sachschaden noch eine nennenswerte kriminelle Energie vor, stattdessen jedoch ein klar altruistisches Tatmotiv. Daher ist die Schuld ebenso gering wie das Interesse an der Verfolgung der Tat. Zudem würde die Entscheidung für eine weitere Strafverfolgung eine bedenkliche Entscheidung gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit implizieren.

Daher ist die Anwendung der § 153 bzw. § 153a StPO aus rechtlichen, aber auch aus prozessökonomischen, Gründen geboten. Es stellt sich nämlich die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen den Aufwand, der für dieses Verfahren betrieben wird (Dauer, Anzahl an Prozesstage, etc.), und der Tat in sich. Hinzu kommt, dass eine Klärung der rechtlichen Fragen um den vorgeworfenen Hausfriedensbruch voraussichtlich mehre Prozesstage in Anspruch nehmen würde.

Es wird ein Gerichtsbeschluss beantragt.

Dannenberg

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Die Angeklagte wurde zu keinem Zeitpunkt von einem Hausrechtsinhaber aufgefordert, das Gelände zu verlassen

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,

- Fipl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Straße 8

29475 Gorleben

Begründung:

Obwohl die Angeklagte der Polizei gegenüber einforderte, dass die Aufforderung ihr von einem Berechtigten überbracht wird, geschah dies nicht.

Die Zeugen sind Vorstandmitglieder und Antragberechtigt, sie werden bekunden, dass sie die Angeklagte nie persönlich aufforderten, das Gelände zu verlassen.

Relevanz:

Diese Tatsache ist für das hiesige Verfahren von Relevanz, weil es zum einen um die Tatbestandsvoraussetzungen geht und zum anderen um die Schuldfrage – unabhängig von der Tatbestandsalternative.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Ein materieller Schaden für den Betreiber des Atommüllzwischenlagers ist nicht entstanden.

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,

- Fiapl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Straße 8

29475 Gorleben

Begründung: Es liegt auf der Hand, dass der blo ß e nächtliche Aufenthalt zwischen den Begrenzungen des Zwischenlagers nicht geeignet ist, die Betreiberfirmen materiell zu schädigen.

Relevanz:

Die Relevanz der Beweistatsache liegt einerseits im Bereich der Schuldzumessung.

Andererseits ist sie auch für die Frage relevant, ob die Anwendung des Strafrechts in diesem Fall überhaupt gerechtfertigt ist. Beim derzeitigen Stand der Beweisaufnahme kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die Angeklagte während des Tatzeitraums Teil einer Versammlung war. Im Rahmen der Klärung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Tat ist daher zu prüfen, ob die Schwere der Tat eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit durch Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigt.

Hierbei ist die Tatsache, dass kein Sachschaden entstanden ist, von besonderer Bedeutung.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Die Einfahrt zwischen den zwei Hauptzäunen, wo die Angeklagte sich aufgehalten haben soll, ist kein gewöhnlicher Aufenthaltsort für den Eigentümer/Hausrechtsinhaber

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,
 - FiPl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Straße 8

29475 Gorleben

Begründung:

Die Zeugen werden bekunden, dass er und seine MitarbeiterInnen sich gewöhnlich nicht in oben bezeichneten Bereich aufhalten.

Relevanz:

Die Tatsache ist für das jetzige Verfahren von Relevanz. In einem Fall aus Berlin (Beklettern einer 30 Meter hohe Skulptur Namens der Versicherungsfirma Allianz „molecule Man“ aus Protest gegen Atomgeschäften des Versicherungsunternehmens) hat das Gericht nämlich geurteilt, dass kein Hausfriedensbruch vorläge, unter anderem weil *“ der "Molecule Man" nicht zum Aufenthalt von Menschen — auch nicht des berechtigten Eigentümers — geeignet und bestimmt [ist] und wird insoweit schon vom Sinn und Zweck des Straftatbestandes des Hausfriedensbruches nicht erfasst“*.

Landgericht Berlin, Geschäftsnummer: 502 Qs 91/09

Es ist also fraglich, ob der in diesem Beweisantrag bezeichneten Bereich vom Schutz und Zweck des § 123 StGB erfasst ist

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Der Zaun hat nicht für Funktion die Einfriedung und dient nicht dem Schutz des Eigentums des Hausrechtsinhabers

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,

- FiPl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Straße 8

29475 Gorleben

Begründung:

Die Zeugen werden Bekunden, dass der vordere Zaun erst vor wenigen Jahren aufgestellt wurde. Früher stand kein Zaun an dieser Stelle, der Zugang zum Parkplatz war frei.

Die Zeugen werden bekunden, dass sie sich primär für den Aufbau des Zaunes entschieden haben um unbequeme Kritik von AtomkraftgegnerInnen zu unterbinden. Gorleben ist seit nun über 30 Jahre das wichtigste Symbol der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Atomkraft. Das ist verständlicherweise nicht wirklich im Sinne der BetreiberInnen von Atomanlagen, wenn protest stattfinden, also schottet sich die Atomlobby ab. Das Zwischenlager Gorleben wird schließlich von großen Stromkonzernen betrieben.

An der GNS sind folgende Atom-Konzerne beteiligt: E.ON, RWE und Vattenfall Europe.

Das Zwischenlager Gorleben ist für diese Atomkonzerne von großer Bedeutung, es gilt für sie als Entsorgungsnachweis, damit sie ihren Müll in ihren Atomkraftwerken weiter produzieren dürfen. Kriminell ist diese Handlung eigentlich... denn damit wird das Atommüllproblem in keiner Weise gelöst! Die zukünftigen Generationen müssen ausbaden.

Selbstverständlich hilft die Polizei den Betreibern, ihre Atomanlagen vor ungewolltem Protest von AtomkraftgegnerInnen zu schützen. Und es führt zu der absurden Situation in diesem Prozess, wo die Dauer des verfahrens in keinem Verhältnis zum Vorwurf steht und die Staatsanwaltschaft ganze 8 Verhandlungstage gebraucht hat, um einen Anklagepunkt fallen zu lassen, obwohl der Zweifel an der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handels gegen die Angeklagte schon nach Aktenlage berechtigt war, weil dort immer wieder die Rede von einem Platzverweis gegen eine Versammlungsteilnehmerin die Rede war.

Mit Polizeiallmacht ist also auch das Verhalten der Polizei gemeint, die sogar ihre Befugnisse überschreitet, um unliebsame Kritiker aus dem Verkehr zu ziehen.

Abschottung und Polizeiallmacht gehen also mit der Atomkraft einher. Und nun wird diese gesellschaftliche Auseinandersetzung vor Gericht ausgetragen. Nein es geht hier nicht um den Schutz

des Eingetumes, der das Hausfriedensbruchparagraf garantieren soll. Es geht hier ganz klar um einen politischen Prozess, um die Atomkraft und ihre Gegner. Ich bin der Auffassung, dass eine solche Auseinandersetzung in diesem Gerichtssaal nichts zu suchen hat. Für die Anklage ist aber die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Ich habe es mir nicht ausgesucht.

Relevanz

Wenn der Zaun keine Einfriedung im Sinne 123 StGB war, ist der Tatbestand Hausfriedensbruch nicht erfüllt. Zu berücksichtigen ist auch welche Wahrnehmung die Demonstranten hatten. Es ist glaubhaft, dass die AktivistInnen den Zaun als politisches Instrument der Abschottung vor Kritik verstanden haben.

Es ist auch zu sehen, dass das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin augenscheinlich der Protest ist. Der Protest gegen die Atomkraft beinhaltet notwendiger Weise den Schutz von menschlichen und tierischen Leben, die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, außerdem handelt es sich um Protest gegen eine Form der Energieerzeugung, die vom größten Teil der Bevölkerung abgelehnt wird. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

Dies ist zumindest im Hinblick auf die Schuldfrage und die Rechtsgüterabwägung in diesem Verfahren von Relevanz.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Bei der Versammlung an der die Angeklagte sich in unterschiedlicher Art und Weise teilnahm, handelte es sich um symbolischen Protest, der ausdrückliche keine Störung der Geschäfte des Betreibers verursachte.

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,

- Fiapl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Straße 8

29475 Gorleben

Begründung:

Die Versammlung an der die Angeklagte teilnahm fand zu Nachtzeit statt, die Aktionen der TeilnehmerInnen hatten allesamt Straßentheater und Performance Charakter. Dies haben die bisher vernommenen Zeugen bereits bekundet.

Die weiteren Zeugen werden bekunden, dass durch die Versammlung das Geschäft des Atommüllzwischenlagers Gorleben nicht gestört wurde. Das Zwischenlager verfügt über mehrere Ein- und Ausgänge, so dass eine Versammlung vor dem Haupttor die Geschäfte nicht stört. Hinzu kommt, dass die Geschäfte gerade zu Nachtzeit nicht auf Hochtouren laufen. Also ist klar, dass die Versammlung vor dem Zwischenlager symbolischer Protestcharakter hatte und keine ausdrückliche Störung des Betriebs der Anlage verursachte.

Die Polizeizeugen haben zudem bereits bekundet, dass sie die ganze Zeit die Angeklagte als Versammlungsteilnehmerin wahr genommen haben, auch nach dem Durchschlüpfen durch den Zaun.

Relevanz:

Diese Tatsachen sind von erheblicher Bedeutung für dieses Verfahren, weil daraus zu schließen ist, dass die Versammlung am Tatort nicht vom Sinn und Zweck des Tatbestandes Hausfriedensbruch erfasst war.

In einem Urteil hat mit Az. V ZR 134/05 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumstörung, also Hausfriedensbruch und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des Frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das BGH geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Hausrechtsinhaber ist und Demonstrationen untersagen darf. Dies darf jedoch nur unter strengen Bedingungen geschehen. Das Hausrecht erlaube es, so die Richter, Aktionen zu untersagen, "die geeignet sind, die Abwicklung des Flugverkehrs zu stören". Das Urteil könnte auf das Geschehen am Zwischenlager in Gorleben übertragen werden. Die Versammlung an der die Angeklagte teilnahm war in keiner Weise geeignet, die Abwicklung der

Geschäfte des betreibers des Zwischenlagers zu stören. Also war die Versammlung om Zweck des Hausfriedensbruches nicht erfasst.

Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin ist augenscheinlich der Protest. Der Protest gegen die Atomkraft beinhaltet notwendiger Weise den Schutz von menschlichen und tierischen Leben, die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, au ° erdem handelt es sich um Protest gegen eine Form der Energieerzeugung, die vom grö ° ten Teil der Bevölkerung abgelehnt wird. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu Beweisende Tatsache:

Der Strafantrag wurde von keiner Antragsbefügten Person unterschrieben

Beweismittel:

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Verantwortliche Vorstandmitglieder der GNS mbH
 - Dipl. Ing. Holger Bröskamp,
 - Bernhard Fischer,
 - Georg Brüth,
 - Dr. Ing Heinz Geiser

alle zu laden über

GNS mbH

Postfach 10 12 53

45012 Essen

- Verantwortlicher der BLG GmbH ,

- Fiapl. Kfm Rheinhard König

zu laden über

BLG GmbH

Lüchower Stra ð e 8

29475 Gorleben

Begründung:

Es erscheint nach Aktenlage zweifelhaft, dass der Strafantrag von einer antragberechtigten Person unterschrieben wurde. Die Unterschriften aus dem Dokument sind nicht lesbar, so dass nicht überprüft werden kann, ob Vorstandmitglieder der Betreiberfirmen unterschrieben haben. In der Akte ist kein Dokument zu finden, was Beweis darüber bringt, wer (welches Unternehmen, ob überhaupt eins von beiden) das Hausrecht hat.

Die Zeugen sind Vorstandmitglieder der GNS und der BLG, sie sollen zu diesen Punkten befragt werden.

Relevanz:

Diese Tatsache ist für das hiesige Verfahren von Relevanz, weil Hausfriedensbruch ein Antragsdelikt ist, und daher ein rechtskräftiger Strafantrag Verfahrensvoraussetzung ist.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Diverse Anträge, die nicht direkt die Beweisufnahme betreffen (Akteneinsicht, Aussetzung, Pflichtverteidigung, gegen Einlasskontrollen)

Geschäftsnummer: Amtsgericht Dannenberg : NZS 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

Hauptverhandlung

Antrag auf Akteneinsicht:

Hiermit beantrage ich (nach § 147 Abs. 7 StPO) Einsicht in die vollständige Akte.

Zudem wird eine mindestens vierstündige Pause beantragt, damit ich Zeit habe, die Akte hier bei Gericht vor Beginn der Beweisaufnahme einzusehen, um meine Verteidigung auch danach richten zu können und zum Beispiel Beweisanträge vorbereiten zu können, wenn ich welche für erforderlich halte.

Begründung:

- Zum Sachverhalt

Ich habe bereits schriftlich mit Schreiben vom 2.12.08 um Akteneinsicht gebeten, mit der Bitte – sollte eine direkte Übersendung der Akte an mich nicht erfolgen dürfen - um Übersendung der Akten an das Amtsgericht Lüneburg zum Zweck des Akteneinsichts.

Dem Antrag wurde mit der Begründung, es stehe Angeklagte ohne Verteidiger kein Recht auf Akteneinsicht zu, nicht entsprochen. Viel mehr wurde mir eine Frist von zwei Wochen anberäumt, um einen Anwalt hierzu zu beauftragen. Darauf hin habe ich einen Antrag auf Pflichtverteidigung gestellt. Ich bin finanziell nicht in der Lage Anwaltskosten aufzubringen und die Sach- und Rechtslage ist ohne Kenntnis der Akte als besonders schwierig einzustufen, so dass die Mitwirkung eines Anwaltes geboten wäre.

Diesen Antrag wurde nicht entsprochen, sondern zwei Jahre lang bis zum ersten Hauptverhandlungstag und trotz Erinnerungsschreiben vom 1. Juli 2010 schlicht ignoriert und nicht beschieden.

In der heutigen Hauptverhandlung habe ich das nicht Entsprechen von meinem Akteneinsichtgesuch erneut moniert.

Die vom Gericht in seinem Beschluss von benannte Begründung ist jedoch rechtlich nicht haltbar. Ich weise das Gericht darauf hin, dass Urteile und Rechtskommentare zu der Frage der Akteneinsicht eines Betroffenen ohne Anwalt sind eindeutig und zugänglich sind. Insbesondere die europäische Rechtsprechung hat klar gestellt, dass unverteidigte Angeklagten das Recht auf Akteneinsicht haben.

Anders als die vom Gericht vertretene Auffassung stützt sich mein Antrag auf Akteneinsicht auf die geltende Rechtslage.

Mein Akteneinsichtsantrag ist gerechtfertigt. Sollte diesem nicht entsprochen werden, wäre dies als schwerer eingriff in meinen Beschuldigtenrechte zu bewerten.

Ich beantrage einen Gerichtsbeschluss, was im Protokoll aufgenommen wird, über diesen Antrag.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Rüge:

Hiermit rüge ich die wesentliche Einschränkung meiner Verteidigungsrechte durch Richter am Amtsgericht Stärk.

Das Verhalten des Gerichtes und die im Zeitraum vor der öffentlichen Hauptverhandlung getroffenen Entscheidungen führen zu einer schwerwiegenden Einschränkung meiner Verteidigungsrechte. Dies möchte ich im Einzelnen darlegen.

- Akteneinsicht

Ich rüge, dass ich bis zum heutigen Tag keine Akteneinsicht erhalten habe - ich durfte die Akte nicht einmal unter Aufsicht in der Geschäftsstelle einsehen, obwohl ich dies beantragt habe. Mein schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht vom 2. Dezember 2008 wurde mit der Begründung, es stehe Angeklagten ohne Verteidiger kein Recht auf Akteneinsicht zu, nicht entsprochen.

Die vom Gericht benannte Begründung ist jedoch rechtlich nicht haltbar. Ich weise das Gericht darauf hin, dass Urteile und Rechtskommentare zu der Frage der Akteneinsicht eines Betroffenen ohne Anwalt eindeutig und zugänglich sind. Insbesondere die europäische Rechtsprechung hat klar gestellt, dass unverteidigte Angeklagten das Recht auf Akteneinsicht haben.

Anders als die vom Gericht vertretene Auffassung stützt sich mein Antrag auf Akteneinsicht auf die geltende Rechtslage.

Der Zugang zur Akte ist für eine korrekte Prozessvorbereitung unentbehrlich und erforderlich. Nur aus der Akte kann ich entnehmen, was mit konkret vorgeworfen wird, was an Ermittlungen genau gelaufen ist, was für Beweismittel vorhanden sind. Ohne diesen Kenntnis kann ich keine Anträge beispielsweise auf Ladung von Zeugen stellen.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben die Akte für dieses Verfahren und konnten vor Beginn der Hauptverhandlung Kenntnis von deren Inhalt nehmen. Ich nicht. Es kann also nicht die Rede von einem an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren sein!!!

Ich bitte Richter am Amtsgericht Stärk um eine dienstliche Äußerung zu diesen Ausführungen.

- Anträge von Dezember 2008

Ich rüge, dass das Gericht zwei vor nunmehr 20 Monaten in Dezember 2008 per fax zugesendeten und gestellten Anträge bis zum heutigen Verhandlungstag und trotz Erinnerungsschreiben am 1 Juli 2010 nicht beschieden hat.

Es handelt sich bei den beiden Anträgen zum einem um einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers und zum Anderen auf Übersetzung der Anklageschrift (Strafbefehl)

Die Tatsache, dass diese Anträge vor Beginn der Hauptverhandlung nicht beschieden worden sind, stellt eine wesentliche unannehmbare Einschränkung meiner Verteidigungsrechte dar. Ich kann meine Verteidigungsstrategie überhaupt nicht vorbereiten, wenn ich nicht genau verstehe, was mir vorgeworfen wird und auch nicht weiß ob ich die Unterstützung von einem gerichtlich bestellten Pflichtverteidigers bekommen kann.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers hatte ich aus wichtigen Gründen beantragt, ich zitiere aus meiner damaligen Begründung:

Mit Schreiben vom 17.12.08 teilt mir das Gericht mit, ich habe als Angeklagte kein Recht auf Akteneinsicht. Wenn dies stimmt [ich teile diese Auffassung überhaupt nicht, siehe Rüge erster Teil], liegt einen Fall von notwendige Verteidigung vor. Ohne Kenntnis von der Akte kann ich mich nicht selbst selber verteidigen und die Sach- und Rechtslage ist als kompliziert einzustufen. Ich kann die Akte ohne Verteidiger nicht bekommen, also erscheint die Mitwirkung eines Verteidigers geboten. Eine wirksame Verteidigung ist nämlich nur denkbar, wenn ich die mir zu Last gelegte Umstände kenne, ich weiss worauf der Vorwurf basiert und welche Beweis vorhanden sind.

Ohne Zugang zu der Akte ist ein am Prinzip der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren nicht denkbar. Zudem ist Deutsch nicht meine Muttersprache, sodass es mir oft schwierig fällt, das Geschehen vor Gericht zu verstehen und passenden Anträge für meine Verteidigung zu stellen. Wenn es von einem Anwalt übernommen wird, fällt dieses Problem Weg.

Mit Schreiben vom 17.12. schreibt das Gericht, dass es mir frei steht einen Anwalt zu beauftragen. Dies trifft aber nicht zu, denn ich bin finanziell auf keinen Fall in der Lage bin Anwaltskosten zu entrichten. Aus diesen Gründen liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor.

Am 26.12.2008 habe ich einen Antrag auf Übersetzung der Anklageschrift (Strafbefehl) ins Französische gestellt. Diesen Antrag habe ich wie folgt begründet:

"Ich habe mir mit dem Strafbefehl befasst und ich verstehe einige Sachen nicht. Daher brauche ich eine Übersetzung in meiner Muttersprache – Französisch- , damit ich genau verstehe was mir vorgeworfen wird. Zu geschilderte Ablauf sind ein paar Worte unklar. Aber, was ich im Wörterbuch dazu gefunden habe müsste stimmen. Aber ich kann mir insbesondere das Wort „Hausfriedensbruch“ ins Französische nicht übersetzen, also nicht erklären. Ich verstehe es nicht wirklich. Vom Gefühl her, aus dem Zusammenhang würde ich sagen dass das Wort mit „violation de domicile“ übersetzt werden kann, aber ich frage mich dann wie es passen kann, es gab ja kein Haus. Die Übersetzung die ich gefunden habe, dass ist für das Haus als Wohnung („domicile“). Und im Strafbefehl ist nicht die Rede von Wohnung, daher verstehe ich nicht was mir vorgeworfen wird. Ich verstehe nicht so richtig warum es dann Strafsache ist und nicht zivil. Ich hätte verstanden worum es geht, was mir vorgeworfen wird, wenn ich so was wie ein „Référé“ (Mein Wörterbuch sagt Einstweilige Verfügung – ob es stimmt???) erhalten hätte ."

Es darf nicht sein, dass eine Angeklagte vor Gericht erscheinen muss, ohne dass ihr erläutert wird, was ihr genau vorgeworfen wird. Ich empfinde das Vorgehen zu einem als eine wesentliche Einschränkung meiner Rechte und zum anderen als eine Diskriminierung wegen der Sprache. Weil ich keine Muttersprachlerin bin und keine Übersetzung bekomme, werde ich im Vergleich zu Muttersprachlern benachteiligt... Hier sind nicht alle gleich vorm Gesetz. An Gerechtigkeit vor Gericht glaube ich zwar überhaupt nicht... aber Fakt ist, dass ich der Auffassung bin, dass ich Anspruch auf eine Übersetzung in meiner Muttersprache habe.

Ich bitte Richter am Amtsgericht Stärk um eine Dienstliche Erklärung zu diesen zwei Vorfällen, insbesondere möchte ich erfahren warum für meine Verteidigung wichtige Anträge 20 Monate lang ohne Angabe von Gründen und trotz Erinnerungsschreiben ignoriert wurden.

Ich beantrage zudem ein Gerichtsbeschluss zu diesen am 24. und 26.12.2008 schriftlich gestellten Anträgen.

- Ablehnung meines Antrages auf Fahrtkostenvorschuß

Am 1. Juli habe ich nach Erhalt der Ladung zum heutigen Verhandlungstag einen Antrag auf Fahrtkostenvorschuß in Form einer Bahnfahrkarte für die Strecke Lüneburg-Dannenberg und zurück gestellt.

Ein solcher Fahrtkostenvorschuß steht einem Angeklagten zu, wenn dieser seine Mittellosigkeit darlegt. Meine Mittellosigkeit im Sinne des Gesetzes habe ich dem Gericht in meinem Antrag von 1. Juli dargelegt. Diese Tatsache wurde vom Gericht auch nicht bestritten.

Vielmehr begründete das Gericht die Ablehnung meines Antrages mit d amit, die anfallenden Kosten seien niedrig. Da frage ich mich welche Vorstellung von "Mittellosigkeit" Richter am Amtsgericht Stärk denn hat??? Ob es ihm bewusst ist, dass 22 Euro - das ist der Preis der Fahrkarte - für Menschen mit sehr geringem Einkommen nicht die selbe Bedeutung haben als für einen Richter, der mehrere Tausende Euro im Monat verdient. 22 Euro sind für mich einfach viel Geld was ich nicht habe.

Durch die Ablehnung meines Antrages wurde ich durch Richter Stärk genötigt auf Kosten von anderen nach Dannenberg zu fahren. Ich sage genötigt, weil ich es wirklich als solches empfunden habe. Ich stand vor der Wahl, entweder auf Kosten anderer zu fahren oder nicht zu erscheinen, was aber zu einer Verwerfung meines Widerspruches durch das Gericht geführt hätte.

Das ist für mich eine sehr belastende Situation gewesen, zwei Tage vor Beginn der Verhandlung mit einer solchen Situation konfrontiert worden zu sein. Das ist eine Einschränkung meiner Verteidigungsfähigkeit, wenn ich so kurzfristig eine solche Antwort erhalte.

Es vermittelt das Gefühl, das Gericht wollte mich unter Druck setzen und dazu bewegen meinen Widerspruch zurück zu nehmen oder alternativ wollte das Gericht ihn bei nicht erscheinen verwerfen.

Das Gesetz schreibt für die Gewährung einer Fahrtkostenübernahme vor dem Termin die Mittellosigkeit vor und es ist drin nicht die Rede von "niedrig anfallenden Kosten". in der Vergangenheit habe ich für ein Verfahren (eine Anhörung am 5.11.09, Geschäftsnummer 371 SH 1) selbstverständlich auf Grund meiner Mittellosigkeit eine Fahrkarte für die selbe Strecke vom Amtsgericht Dannenberg erhalten !!! Warum sollte dies mit Richter Stärk nicht gehen?

Das Schreiben, womit das Gericht den Fahrtkostenübernahmeantrag ablehnt, war nicht in der Form eines Beschlusses formuliert, eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben auch nicht....**Ich beantrage einen Gerichtsbeschluss über meinen Antrag auf Fahrtkostenübernahme und bitte das Gericht darum, seiner Fürsorgepflicht nachzukommen und mir mitzuteilen, was für Rechtsmittel mir im Falle einer Ablehnung meines Antrages zustehen.**

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Antrag auf Aussetzung der Verhandlung

Ich beantrage die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Landgerichtes Lüneburg über meine am 10. August 2010 eingelegten Beschwerden gegen die Ablehnung der Akteneinsicht und gegen die Ablehnung des Fahrtkostenvorschusses für mittellose Personen.

Begründung:

Dies ist nötig, weil die beim Landgericht eingereichten Beschwerden meine strafprozessualen Rechte betreffen - zumindest die Beschwerde um den Antrag auf Akteneinsicht - und somit für meine Verteidigung, für die Vorbereitung auf die Beweisaufnahme von besonderer Bedeutung sind. Diese Beschwerde habe ich am 10. August beim Landgericht eingelegt, nach einem telefonischen Beratungsgespräch mit einem Anwalt. Er hat mir diesen Schritt empfohlen, weil er ziemlich fassungslos, als er erfuhr, dass das Gericht sich hier für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht interessiert. Für nicht haltbar hielt er weiter die Ablehnung des Fahrtkostenvorschusses in Form einer Bahnfahrkarte. Als Strafbeteiligter habe er einen solchen Fall nie gehabt. Menschen mit Einkommen in Hartz IV Höhe seien ja als Mittellose einzustufen. Im Regelsatz, was gerade zum Leben reicht, sind keine Fahrtkosten zu einer Gerichtsverhandlung enthalten, insbesondere nicht für 6 Verhandlungstage.

Mit diesem Antrag strebe ich keinerlei Verzögerung ab, sondern die Verteidigung meiner Beschuldigten und Menschenrechte!

Über diesen Antrag beantrage ich einen Gerichtsbeschluss.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Antrag auf Akteneinsicht / Erteilung von Auskünfte und Abschriften aus den Akten

Ich beantrage Akteneinsicht im vollem Umfang.

Hilfsweise beantrage ich nach § 147 VII StPO die Erteilung ALLER Abschriften aus den Akten, inklusiv Beiakten und Prozeßleitende Verfügungen (z.B. Sitzungspolizeilichen Verfügungen).

(Soweit nicht überwiegend schutzwürdige Interesse dritter entgegenstehen, wie das Gesetz es vorschreibt. In diesem Fall beantrage ich eine Begründung.)

Begründung:

Ich habe am ersten Verhandlungstag einige Abschriften aus der Akte erhalten. Meine Verteidigung kann ich jedoch damit nicht wie ich es mir wünsche vorbereiten. Ich sehe meine Verteidigungsrechte eingeschränkt. Für meine Verteidigung brauche ich alle Seiten aus der Akte. Es ist nämlich so, dass ich einige Kopien erhalten habe. In den Vermerken wird allerdings ständig auf andere Seiten hingewiesen, die ich nicht erhalten habe, so dass die Aktenteile einzeln unbrauchbar sind.

Ich habe zumindest das Recht auf die Erteilung von Abschriften aus den Akten. Der Umfang wird nach dem Gesetz nur durch zwei Parameter begrenzt : Gefährdung des Untersuchungszwecks und von schutzwürdigen Interessen Dritter.

Diese Parameter betreffen meinen Fall aber nicht. Sodass ich das Recht auf eine vollumfängliche Erteilung von Abschriften aus den Akten habe

Mein Antrag auf Akteneinsicht bez. Erteilung von allen Abschriften aus den Akten und Beiakten stützt sich auf die geltende Rechtslage:

Auszüge aus Stephan Schlegel, „Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren“ in HRRS Dez. 2004, S. 411 ff.):

Eine wirksame Verteidigung - auch durch den Beschuldigten selbst - ist mithin nur denkbar, wenn dieser die ihm zur Last gelegten Umstände kennt, er weiß worauf sich der Vorwurf gründet und welche Beweismittel vorhanden sind (BGHSt 29, 99; SK-StPO-Wohlers § 147, 1; LR-Lüderssen § 147, 1; KK-StPO-Laufhütte § 147, 1), wenn somit eine ausreichende breite Informationsgrundlage besteht. Dabei ist der Beschuldigte aber auch darauf angewiesen, möglichst frühzeitig Informationen über die vorliegenden Beweisstücke zu erhalten, um seine Verteidigung selbst oder mit seinem Verteidiger umfassend vorzubereiten und ggf. Beweismittel beschaffen zu können (Vgl. EGMR v. 12.3.2003, Öcalan vs. Türkei, Reports 2003, § 160 ff. = EuGRZ 2003, 472, 481; KK-StPO- Laufhütte § 147, 1). Der Zugang zu den Akten im Strafverfahren ist somit eine notwendige Bedingung für die effektive Wahrnehmung von Beschuldigtenrechten: Ohne sie ist ein am Prinzip der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren nicht denkbar (Vgl. insoweit auch zur Rechtsprechung des EGMR, der den Offenlegungsanspruch bzw. das Recht auf Akteneinsicht als konstitutive Erfordernisse der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs anerkennt m.w.N. Gaede HRRS 2004, 44 ff.).

Fazit [gehört noch zum Zitat!]

Das Recht des unverteidigten Beschuldigten nach § 147 VII StPO steht seiner Zweckbestimmung nach dem Recht des verteidigten Beschuldigten auf Akteneinsicht über seinen Verteidiger nach § 147 I StPO gleich. Der unverteidigte Beschuldigte hat, wegen seines Rechtes auf Selbstverteidigung (Art. 6 III lit. b EMRK), einen Anspruch darauf, die Inhalte der Ermittlungsakten in gleichem Umfang nutzen zu können, wie der verteidigte Beschuldigte. Unter bestimmten Voraussetzungen hat somit auch der verteidigte Beschuldigte einen Anspruch auf unmittelbaren, d.h. nicht durch einen Verteidiger vermittelten, Zugang zu den Akten.

Die Verweigerung der Akteneinsicht ist weiter als Verstoß gegen § 103 Abs. 1 Grundgesetz anzusehen und daher ein Revisionsgrund. Ich habe hierzu recherchiert.

Auszug aus Hans D. Jarass, Bodo Pieroth, "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", zu Art. 103, Rdnr. 11 ff.

Unterlassen der Information

a) *Allgemeines. Die effektive Wahrnehmung des Anhörungsrechts setzt zunächst eine Kenntnis des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sach- und Streitstandes voraus. Daher garantiert Abs. 1 ein Recht auf Information über den Verfahrensstoff. Um die mit diesem Anspruch korrespondierende Informationspflicht des Gerichts auszulösen, bedarf es keines Antrags und keiner Erkundigung des Grundrechtsträgers (BVerfGE 67, 154/155; BVerfG-K. NJW 90, 2374 f).*

Das Gericht hat die Pflicht, vor dem Erlass einer Entscheidung zu prüfen, ob den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde (BVerfGE 36, 85/88; 65, 227/235; 72, 84/88).

b) *Zum Verfahrensstoff über den informiert werden muss, gehören alle Äußerungen der Gegenseite (BVerfGE 49, 325/328; 55, 95/99), einschl. der Anlagen von Schriftsätzen (BVerfGE 50, 280/284); allgemeinkundige Tatsachen, soweit sie einer Partei möglicherweise nicht bekannt sind (BVerfGE 48, 206/209; BVerwGE 67, 83f); von Amts wegen eingeführte Tatsachen und Beweismittel (BVerfGE 15, 214/278; 70, 180/189; 101, 106/129); beigezogene Gerichtsakten (BVerfG-K, NJW 94, 1210) und Verwaltungsakten (BVerfGE 17, 86/95); ausländische Rechtsnormen (BVerwG, NVwZ 85, 411); Behördenauskünfte (BerlVerfGH, JR 97, 189); Berichtigungen von Entscheidungen, es sei denn, die Änderungen betreffen reine Formalien und greifen nicht in Rechte ein (BVerfGE 34, 1/7); dienstliche Äußerungen (BVerfGE 10, 274/281; 24, 56/62), insb. (wegen Art. 101 Abs.1 S.2) wenn sie sich auf die Frage der Befangenheit eines Richters beziehen (oben Rn.7); gerichtskundige Tatsachen (BVerfGE 10, 177/183); gutachtliche Stellungnahmen (BVerfG-K, NJW 91, 2757); polizeiliche Vernehmungsprotokolle (BVerfGE 25, 40/43); prozeßleitende Verfügungen (BVerfGE 64, 203/207); Selbstablehnung eines Richters (BVerfGE 89, 28/36f; BVerfG-K, NJW 98, 370); tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren (BVerwG, Bh 310 Nr.251 zu § 108; BGH, NJW 91, 2824 ff); unterstellte Tatsachen, die dem Parteivortrag widersprechen (BVerfG-K, NJW 88, 817); Wiedereinsetzungsbeschlüsse (BVerfGE 62, 320/322); u. U. auch ein Vermerk des Berichterstatters über das Ergebnis einer Beweisaufnahme (BGH, NJW 91, 1548 f) und Absprachen zwischen dem Gericht und einem anderen Verfahrensbeteiligten (BGH, NJW 96, 1764). [...]*

d) *Gegenstand des Akteneinsichtsrechts sind die Prozessakten und die beigezogenen Akten. Abs.1 gibt aber keinen Anspruch auf Erweiterung des gerichtlichen Aktenbestands (BVerfGE 63, 45/60 f; BVerfG-K, NVwZ 94, 54). [...]*

In anderen Strafverfahren wurde mir der Zugang zur Akte nie verwehrt. Ich habe noch Hoffnung, dass das Gericht hier noch einsieht, dass es unnötige Verschleppung des Verfahrens verursacht, indem es mir den Zugang zur Akte verwehrt.

Über diesen Antrag beantrage ich einen Gerichtsbeschluss.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Antrag auf Zulassung eines Prozessbeobachters

Ich beantrage für den heutigen Verhandlungstag die Zulassung von

als Prozessbeobachter/-in, ich beantrage, dass diese Person Platz auf dem Pressebank - hilfsweise neben mir - nehmen darf.

Begründung

Unter Prozessbeobachter ist folgendes zu verstehen:

Eine Person meines Vertrauens beobachtet den Prozess und macht Notizen, protokolliert. Von ihr ist keinerlei Störung der Verhandlung zu erwarten.

Dadurch soll ein erneuter kompletter willkürlicher pauschaler Ausschluss der Öffentlichkeit im Gestalt von Zuschauern / Beobachtern die nicht zur Presse gehören vermieden werden. Beim ersten Prozesstag wurden alle ZuschauerInnen nach wenigen Minuten aus der Verhandlung ausgeschlossen. Für die Zeit von ca. einer Halben Stunden konnten nicht einmal neue Zuschauer nachrücken, weil die Wachtmeister sie nicht hinein ließen. Der Vorsitzende Richter Stärk war somit nicht in der Lage den Wachtmeistern den richtigen Befehl zu erteilen und die Öffentlichkeit der Verhandlung zu gewähren. Ein Pressevertreter war die ganze Zeit anwesend, was ich begrüße. Seine Anwesenheit garantiert allerdings nicht die Öffentlichkeit der Verhandlung. Es ist dadurch nicht sichergestellt, dass immer an jedem Verhandlungstag die ganze Zeit ein Pressevertreter hier sitzt. Darauf habe ich keinen Einfluss. Der erste Verhandlungstag hat es gezeigt, Richter Stärk scheurt nicht davor, sich extrem autoritär zu zeigen - Verständnis für eine kritische Öffentlichkeit hat er offenbar nicht - und das Publikum aus dem Gerichtssaal zu verweisen.

Der Prozessbeobachter soll auf der Pressebank Platz nehmen, damit der Richter es ja nicht übersehen kann, dass der Prozessbobachter nicht stört und also nicht aus der Saal verwiesen werden darf. Es ist ja ansonsten so - war zumindest am ersten Verhandlungstga so - dass Richter Stärk sich nicht einmal die Mühe geben will, gerecht zu sein, er verweist pauschal alle Zuschauer aus dem Saal, ohne zu überprüfen ob alle gestört haben...

Hinzu kommt, dass ich mich selbst ohne Rechtsanwalt verteidige. Ich kriege nicht immer alles was gesagt wird mit, es ist für mich sehr anstrengend auf allem zu achten. Ich brauche deswegen eine Vertrauensperson, die für mich Notizen / Protokoll schreibt und sicher nicht aus dem Saal verwiesen wird, wenn sie sich ruhig verhält, was ja sowieso Bedingung ist, um Notizen schreiben zu können. Das Protokoll und die Notizen einer Vertrauensperson brauche ich, um meine Verteidigung dem geschehen nach rechtzeitig anzupassen. Ich kann nicht in Pausen damit auseinander setzen, um Anträge formulieren zu können, oder welche zu streichen, wenn die Sache sich erledigt hat. Die Anwesenheit von mindestens einer Vertrauensperson, die Notizen macht im Gerichtssaal ist somit für meine Verteidigung unerlässlich.

Über diesen Antrag beantrage ich einen Gerichtsbeschluss.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Dannenberg, den 7.02.2011

Ich beantrage nach § 147 Abs. 7 die Übergabe einer Kopie des in der Akte als Beweismittel ausgeführten digitalen Filmmaterials.

Begründung

Am 8. Verhandlungstag, den 1. Februar, wurde von vorsitzenden Richter verkündet, das für den heutigen Verhandlungstag das Beweismaterial in Form von Bildmaterial aus der Akte zum Zweck der Inaugenscheinahme in der Hauptverhandlung hebeigeschafft wird.

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Verhandlung am 1. Februar erklärt, sie könne auf die Inaugenscheinahme verzichten, denn es gehe nun nicht mehr um den Anklagepunkt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamter, der eingestellt wurde, sondern um den Hausfriedensbruch. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, sie brauche das Beweismittel nicht, für die Aufklärung in Sache Hausfriedensbruch.

Ich hatte die Inaugenscheinahme des Bildmaterials in einem Beweisantrag am 10. Januar beantragt. Der Antrag bezog sich allerdings auf dem Anklagepunkt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamter, der inzwischen nicht mehr Gegenstand der heisigen Verhandlung ist.

Ob das Beweismaterial für die Verhandlung und insbesondere für den Anklagepunkt Hausfriedensbruch relevant ist, kann ich nicht beurteilen, weil ich vor der Verhandlung keine Gelegenheit gehabt habe, das Material in Augenschein zu nehmen. Es wird weder eine Kopie des Materials ausgehändigt, noch die Gelegenheit gegeben, das Material auf der Geschäftsstelle unter Aufsicht in Augenschein zu nehmen.

Wenn der vorsitzende Richter nun die Inaugenscheinahme des Beweismaterials in der Hauptverhandlung anordnet, ist dieses Material als von grundsätzlicher Bedeutung für das Verfahren anzusehen.

Ob das Gericht und die Staatsanwaltschaft vor der Verhandlung bereits in Augenschein genommen haben, ist mir nicht bekannt. Fest steht aber, dass es diese Gelegenheit hatte, weil das Material Bestandteil der Akte ist.

Wenn das Material nun in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen werden soll und der Polizeibeamte, der die Aufzeichnungen gemacht hat als Zeuge vernommen werden soll, muss das Gericht mir, als Angeklagte die Gelegenheit geben, das Bildmaterial vorab in Augenschein zu nehmen, damit ich die Zeugenbefragung vorbereiten kann und danach richten kann.

Sollte für die Vorab-Inaugenscheinahme notwendig sein, dass ich dem Gericht einen leeren Datenträger zur Verfügung stelle, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Gem. § 147 StPO in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung und mit Kommentaren aus der Fachliteratur haben unverteidigte Angeklagte das Recht auf umfassende Einsicht in die der Verfahrensakte zugehörigen Beweismittel. Das ist Bedingung für ein an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren.

Diverse Beschlüsse stützen sich auf diesen Grundsatz:

Aus 18 Qs 66/10, Beschluss vom 15.09.2010 Landgericht Rostock

„[...] Das Recht auf Akteneinsicht steht gemäß § 147 Abs. 1 StPO dem Verteidiger eines Beschuldigten zu. Einem Beschuldigten, der sich zulässigerweise selbst verteidigt, können nach § 147 Abs. 7 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht dadurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dagegen stehen. Ein Recht auf Akteneinsicht für den sich selbst verteidigenden Beschuldigten kennt die Strafprozessordnung nicht.

Allerdings gebieten das Gebot der Waffengleichheit im Prozess und der Grundsatz des fairen

Verfahrens es regelmäßig, dem sich selbst verteidigenden Beschuldigten nicht nur Abschriften aus den Akten zu erteilen, sondern auch Akteneinsicht zu gewähren, wenn weder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist, noch schutzwürdige Interessen Dritter der Akteneinsicht entgegenstehen.

Danach muss der Angeklagten im vorliegenden Verfahren Akteneinsicht in die gesamte Verfahrensakte und in die dazugehörigen Datenträger gewährt werden.

[..]

Die Angeklagte kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass ihr bereits in der Vergangenheit Akteneinsicht beim Amtsgericht Gießen gewährt wurde. Denn bei dieser ersten Akteneinsicht war die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der auf den beiden CD's gespeicherten Lichtbilder nicht gegeben; die Herstellung von Ablichtungen von Aktenbestandteilen war ihr verweigert worden.

Zwar sind der Angeklagten nunmehr die weiteren auf den CD's gespeicherten Lichtbilder übersandt worden, was prinzipiell dem Grundsatz eines fairen Verfahrens entspricht. Jedoch bleibt dabei in vorliegendem Falle unberücksichtigt, dass ihr dadurch nicht die Herstellung bzw. die Herausgabe von Ablichtungen weiterer Aktenbestandteile eingeräumt wurde.“

Das Gericht mag mich für eine Querulantin halten, weil ich in diesem Verfahren die Frage der Akteneinsicht mehrfach angesprochen habe und gerügt habe, dass mir als Angeklagte keine Akteneinsicht gewährt wurde und dass dies meinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletze. Ich fühle mich aber in meiner Auffassung, der Zugang zur Akte und zu Beweismitteln müsse mir auch als unverteidigte Angeklagte gewährt werden, durch den gerade eben in diesem Antrag zitierten Beschluss, von dem ich erst letzte Woche Kenntnis nehmen konnte, bestärkt.

Nein ich bin keine Querulantin, mir geht es ernsthaft um die Sache und um meine Rechte. So ungewöhnlich sei es, dass eine unverteidigte Angeklagte, sich so verteidigt und wehrt wie ich es tue und nicht in einer halben Stunde verurteilen lässt. Die Frage der Akteneinsichte für unverteidigten Angeklagten ist wohl eine sehr aktuelle juristische (Streit)frage und wie der Beschluss vom Landgericht Rostock es zeigt – und das ist nur ein Beispiel, in dieser Sache gibt es noch mehr Rechtssprechung in diesem Sinne – gibt es durchaus Gerichte, die die Rechte von unverteidigten Angeklagten ernst nehmen und meine Auffassung vertreten. Meine Argumentation ist nicht aus der Luft gegriffen sondern sachlich!

Glaubhaftmachung:

Zitierter Beschluss vom Landgericht Rostock im Anhang.

Über meinen Antrag beantrage ich einen Gerichtsbeschluss.

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Antrag

Ich beantrage die Genehmigung von einem Rechtsbeistand nach §138 Abs. 2 StPO.

Die Person die ich als Rechtsbeistand haben will ist:

Jörg Bergstedt

Diese Person ist hier heute anwesend.

Begründung:

Jörg Bergstedt verfügt über das notwendige Rechtswissen um mich in meiner Verteidigung zu unterstützen. Er wurde in der Vergangenheit in mehreren Verfahren als Rechtsbeistand genehmigt. Jörg Bergstedt eignet sich zudem als mein Rechtsbeistand, weil er mein Vertrauen genießt, in einem Verfahren vor dem Landgericht Würzburg war er bereits mein Rechtsbeistand (Az. 2 Ns 701 Js 18810/2008, LG Würzburg).

Glaubhaftmachung:

Beschluss vom Landgericht Würzburg vom 26.4.2010 Az. 2 Ns 701 Js 18810/2008 ; hier Abbildung von Seite 1 und 2 des Protokolls der Gerichtsverhandlung vom 26.4.2010.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Hauptverhandlung

Aussetzungsantrag

Ich beantrage, die Hauptverhandlung auszusetzen.

Begründung:

Die Aussetzung ist nach § 228 StPO aus Gründen der Fürsorgepflicht des Gerichtes geboten, weil mein bisheriger Verteidiger mit Beschluss vom 13. Dezember 2010 von der Mitwirkung in meinem Verfahren ausgeschlossen worden ist. Ich brauche nun Zeit, um meine Verteidigung neu zu organisieren. Außerdem haben sowohl meine Person als Angeklagte als auch mein nun ausgeschlossener Wahlverteidiger, Rechtsmittel gegen die „Rücknahme der Genehmigung“ meines Verteidigers eingelegt. Es ist also geboten, die Hauptverhandlung so lange auszusetzen, bis das Beschwerdegericht über meine Beschwerde bezüglich der Rücknahme der Genehmigung von Jörg Bergstedt als mein Wahlverteidiger entschieden hat.

Hinzu kommt, dass das Gericht am 20.12. per Beschluss die Genehmigung von Alexander Valerius als mein Wahlverteidiger gerade eben abgelehnt hat. Dagegen habe ich umgehend Beschwerde eingereicht. Es erscheint auch in diesem Fall geboten, die Hauptverhandlung so lange auszusetzen, bis das Beschwerdegericht über meine Beschwerde bezüglich der nicht Genehmigung von Alexander Valerius als mein Wahlverteidiger entschieden hat

Letzteres beabsichtige ich, gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigung wegen der Ausschluss meines Wahlverteidigers von der Mitwirkung an meinem Verfahren nach § 140 Abs. 8 Beschwerde einzulegen. Ich konnte noch keine Beschwerde einlegen, weil ich bis zum heutigen Tag keinen schriftlichen Gerichtsbeschluss erhalten hatte und meine Begründung nach diesem Beschluss richten will. Es erscheint auch in diesem Fall geboten, die Hauptverhandlung so lange auszusetzen, bis das Beschwerdegericht über meine Beschwerde, die ich noch einlegen werde, bezüglich der Ablehnung der Pflichtverteidigung entschieden hat.

Aus dem StPO-Kommentar Lutz Meyer Großner, 52. Auflage, ist zum §228 StPO, Randnummer 3, folgendes zu entnehmen:

„[...] sonst kann sich ihre Notwendigkeit aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes (Celle NJW 61, 1319; LR-Gollwitzer 9) [...] ergeben.“

Ich beantrage einen Gerichtsbeschluss über meinen Aussetzungsantrag.

Aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes ergibt sich daraus, dass die eingereichten Beschwerden meine Verteidigung betreffen und somit mein Recht auf ein faires Verfahren. Ein weiterverhandeln ohne, dass die Verteidigungssituation der Angeklagten geklärt ist, ist unzumutbar.

Dannenberg,

Antrag auf Pflichtverteidigung gemäß § 140 Abs. 8

Ich rüge, dass das Gericht mir nach seinem Beschluss über den Ausschluss meines bisherigen Verteidigers an der Mitwirkung in meinem Verfahren keinen Pflichtverteidiger von Amtswegen nach § 140 Abs. 8 StPO beigeordnet hat.

Hiermit wird beantragt, der Angeklagten den RA Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen, als Pflichtverteidiger auf Grundlage des § 140 I Nr. 8 StPO beizuordnen.

Begründung: Der bisherige Verteidiger der Angeklagten, Herr Jörg Bergstedt, wurde von der weiteren Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen, da seine Genehmigung zur Verteidigung nach § 138 II StPO vom Gericht zurückgenommen wurde. § 140 I Nr. 8 StPO schreibt folgendes vor:

„Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn ... der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.“

Dieser Fall liegt hier vor. Es ist offensichtlich, dass Herr Bergstedt durch die Rücknahme der Genehmigung von der weiteren Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen wurde. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den Geltungsbereich des § 140 I Nr. 8 StPO auf den Ausschluss auf Grundlage bestimmter Rechtsnormen einzuschränken. Hierdurch ist hier auch die Rücknahme der Genehmigung zur Verteidigung nach § 138 II StPO einschlägig. Insofern der Becksche Online Kommentar sehr ähnlich wie die Kommentierung von Meyer-Goßner zu dieser Vorschrift ausführt:

*„Wird ein Verteidiger nach §§ 138a StPO ff ausgeschlossen, begründet dies einen Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs 1 Nr 8 StPO [...]“
(Randnr. 12)*

So ist dies als beispielhafte Nennung einer möglichen Fallkonstellation, jedoch nicht als abschließende Aufzählung, zu verstehen. Dementsprechend im Geiste des Gesetzestextes heißt es zu dieser Frage in der Kommentierung von Pfeiffer, ohne Nennung oder gar Einschränkung auf exemplarische Fälle:

*„Nr. 8 ergänzt die Vorschrift über die Ausschließung eines Verteidigers. Die Verteidigungsposition des Beschuldigten soll durch die Ausschließung seines Verteidigers nicht geschmälert werden (KK-Laufhütte Rn. 19). Ihm ist also auch dann ein Verteidiger zu bestellen, wenn es sich nicht um einen Fall handelt, in dem die Verteidigung aus sonstigen Gründen notwendig ist.“
(Rdn. 4, in der 5. Auflage 2005)*

Einen gleichartigen Wortlaut macht sich auch der Karlsruher Kommentar von Laufhütte zu eigen.

Daraus resultierend ist die Bestellung eines eines Pflichtverteidigers hier zwingend erforderlich. Bis dies geschehen ist, ist die Hauptverhandlung auszusetzen.

Die Aussetzung der Hauptverhandlung wird somit beantragt.

Dannenberg,

Dannenberg, den 1.02.2011

Stellungnahme und Antrag

Am 10.1.2011 habe ich eine die Eingangskontrollen betreffende Rüge vorgetragen. Verbunden mit einem Antrag auf schriftlichen Gerichtsbeschluss zum Umfang der Kontrollmaßnahmen in diesem Verfahren. Der Antrag wurde mündlich erörtert, das Gericht erklärte, es gehe nicht um sitzungspolizeilichen Maßnahmen, sondern um die Ausübung des Hausrechtes. Der vorsitzende Richter erklärte schließlich, er würde sich zu meinem Antrag was ausdenken.

Bis zum heutigen Verhandlungstag geschah dies nicht. Die Eingangskontrollen erwecken weiterhin einen willkürlichen Eindruck und stellen eine Einschränkung der Öffentlichkeit der Verhandlung dar. Es werden jedes mal unterschiedliche Gegenstände beanstandet, an manchen Verhandlungstagen – wie beispielsweise am 17.1. wirkte der martialischer Auftritt der durchsuchenden Beamten mehr als einschüchternd. Diese benehmen sich zu Teil so, als hätten sie es mit schweren Verbrechern zu tun. Die Eingriffstiefe der Kontrollen ist zudem bedenklich, die Zuschauer werden zum Teil in der gleichen Art und Weise wie bei einer Auslieferung als Verdächtiger in polizeilichem Gewahrsam durchsucht. Am 17.1. durfte beispielsweise eine Zuschauerin ihren Rucksack nicht hinein nehmen, obwohl dieser auf gefährlichen Gegenstände untersucht worden war und keine gefährlichen Gegenstände drin waren.

Die Gerichtsöffentlichkeit ist kein Störer i.S.d. Polizeirechts, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten ist. Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, dass bei einem Verfahren ohne Gefährdungslage eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.

Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist keine gewaltsame allgemeingefährliche Handlung. Eine konkrete Gefährdungslage durch die Zuschauer ist nicht gegeben.

Wortlaut des Antrages

Ich beantrage einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss in welchem Art und Umfang der Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen für diese Verhandlung konkret dargelegt werden.

Ich bitte darum, den Beschluss mit Gründen zu versehen. Ich will wissen warum das Gericht derart solche einschüchternde intensive Kontrolle durchführt.

Ich bitte um zügige Behandlung eines Antrages, weil die Öffentlichkeit seit nunmehr 8 Verhandlungstage eingeschränkt wird, ohne dass mir eine schriftliche Erklärung und Anordnung dies dies Anordnet und begründet vorliegt.

Ohne mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss kann ich mich zudem gegen die Einschränkung der Öffentlichkeit nicht effektiv wehren. Aus diesem Grund ist mein Antrag berechtigt.

Ich möchte nun anlassbezogen aus einem verwaltungsgerichtlichen Urteil zitieren, wo es u.a um Personenkontrollen und das Gebot der Gerichtsöffentlichkeit geht:

Die in einem Gerichtsgebäude dauerhaft und ohne besonderen Anlass praktizierte Videoüberwachung und Personenkontrolle verletzt das Gebot der Gerichtsöffentlichkeit (VG Wiesbaden, Beschluss vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI):

„[...] Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägers an, daß eine Gerichtsöffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistet ist, sondern vielmehr die begründete Befürchtung besteht, daß Interessierte an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen durch die in dem Gebäude vorhandene Videoüberwachung und Personenkontrolle gehindert bzw. abgeschreckt werden, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließl. der Verkündung der Entscheidung sind

keine Geheimverhandlungen. Ihre öffentliche Zugänglichkeit regelt der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, wie insbes. des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips und des Schutzes der Persönlichkeit. § 169 GVG normiert für die ordentliche Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. § 55 VwGO verweist auf § 169 GVG für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Danach sind Gerichtsverhandlungen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, für jedermann zugänglich (BVerfG, Urt. v. 24. 01. 2001, Az. 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 Rn. 60, 61 - nach Juris). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich als Saalöffentlichkeit vorgesehen. D.h., daß es keine Zugangshindernisse geben darf, die verhindern, daß beliebige Personen ohne besondere Schwierigkeiten den Gerichtssaal erreichen können (Kopp/Schenke, VwGO, 16 Aufl., § 55 Rn. 3).

[...]

Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind grds. nicht ungesetzlich, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlaß besteht. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muß dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vors. oder, wenn auf ein Verfahren bezogen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. **Dies kann sich jedoch nicht auf einen Dauerzustand beziehen, sondern nur im Rahmen eines einzelnen Verfahrens von Bedeutung sein. Denn nicht alle Verfahren rechtfertigen Zutrittskontrollen, wie sie derzeit praktiziert werden.**

[...]

Insoweit sind Zugangshürden nur in einzelnen Verfahren und bezogen auf diese Verfahren berechtigt und stellen nur dann insoweit keinen Eingriff in die Öffentlichkeit da.

Das ist, vorliegend jedoch nicht der Fall. [...]

In seiner Entscheidung v. 15. 12. 1983 zum Volkszählungsurteil führt das BVerfG aus: »Die Möglichkeit der modernen Datenverarbeitung sind weiterhin nur für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind (Leitsatz 2)«.

Hinzu kommt, daß die Gerichtsöffentlichkeit kein Störer i.S.d. Polizeirechts ist, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten sind. **Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, daß bei einem Verfahren ohne Gefährdungslage eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.**

[...]

Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absoluten Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.

[...]“

Cécile Lecomte

Befangenheitsanträge

Geschäftsnummer: Amtsgericht Dannenberg : NZS 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

Hauptverhandlung

Befangenheitsantrag

gegen den vorsitzenden Richter am Amtsgericht Thomas Stärk:

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter in diesem Prozess.

Begründung

Diverse Geschehnisse in diesem Verfahren führen zu einem Verdacht der Befangenheit und begründen daher einen Befangenheitsantrag. Diesen möchte ich hiermit schriftlich einreichen.

Der erste Grund, der die Annahme der Befangenheit von Richter Stärk begründet besteht darin, dass mir Richter Stärk trotz Mittellosigkeit mir die Gewährung einer Reisekostenübernahme in der Form einer Bahnfahrkarte verweigert hat, so dass ich heute auf Kosten von anderen reisen musste, um eine Verwerfung meines Widerspruchs gegen den Strafbefehl wegen Nicht-Erscheinens zu vermeiden.

Am 1. Juli habe ich nach Erhalt der Ladung zum heutigen Verhandlungstag einen Antrag auf Fahrtkostenvorschuß in Form einer Bahnfahrkarte für die Strecke Lüneburg-Dannenberg und zurück gestellt.

Ein solcher Fahrtkostenvorschuß steht einem Angeklagten zu, wenn dieser seine Mittellosigkeit darlegt. Meine Mittellosigkeit im Sinne des Gesetzes habe ich dem Gericht in meinem Antrag von 1. Juli dargelegt. Diese Tatsache wurde vom Gericht auch nicht bestritten. Zum Sachverhalt verweise ich auf die beigelegte Kopie einer Rüge, die ich in dieser Verhandlung vorgetragen habe, um dem Gericht eine Chance zu geben, die Sache wieder gut zu machen, was nicht geschah.

Das ist für mich eine sehr belastende Situation gewesen, zwei Tage vor Beginn der Verhandlung mit einer Situation wie beschrieben konfrontiert worden zu sein. Das ist eine Einschränkung meiner Verteidigungsfähigkeit, wenn ich so kurzfristig eine solche Antwort erhalte.

Es vermittelt das Gefühl, das Gericht wollte mich unter Druck setzen und dazu bewegen meinen Widerspruch zurück zu nehmen oder alternativ wollte das Gericht ihn bei nicht erscheinen verwerfen.

Das Verhalten des Gerichtes in dieser Sache begründet den Verdacht der Befangenheit. Auf Grund der Tatsache, dass ich Mittellos bin – dies wurde von Richter Stärk nicht bezweifelt, ich habe meinem Antrag Einkommensnachweise beigelegt gehabt-, steht mir selbstverständlich das Recht zu, einen Fahrtkostenzuschuss zu bekommen, darauf bin ich sogar in der Ladung hingewiesen worden!

Die Tatsachen, dass Richter Stärk sich an diesen gesetzlichen Voraussetzungen nicht hält, ist wesentlich beim Verdacht der Befangenheit!

Ich habe nach meiner Rüge in der Hauptverhandlung abgewartet und zunächst einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, ich wollte sehen wie das Gericht sich diesbezüglich verhält. Nachdem auch diesen Antrag abgelehnt wurde und meine strafprozessuale rechte dadurch torpediert werden, habe ich mich für das Stellen dieses Befangenheitsantrages entschieden, ich habe ihm im Voraus zum großen Teil formuliert gehabt, weil ich gehat habe, dass der Richter sich uneinsichtig zeigen würde und mich in meiner Verteidigung einschränken würde. Ich wollte aber die Hauptverhandlung abwarten, um zu sehen ob diesen Eindruck sich bestätigt. Ich Stellen diesen Antrag, weil es der Fall ist.

Aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner möchte ich hier zitieren:

« Es darf zugewartet werden, ob sich der erste Eindruck einer möglichen Befangenheit im Laufe einer Hauptverhandlung durch das weitere Verhalten des Richters verfestigt (München NJW 07, 449) »

Die penetrante Verweigerung der Akteneinsicht wie gerade eben nochmals geschehen führt ebenfalls zu einem Verdacht der Befangenheit und begründet daher einen Befangenheitsantrag.

Mein Antrag kommt nicht verspätet, weil gerade eben einen schriftlichen und begründeten Antrag auf Akteneinsicht eingereicht habe und das Gericht hat sich weiterhin geweigert, mit diese zu gewähren. Ich stelle also diesen Antrag gleich darauf hin, weil die Verweigerung der Akteneinsicht eben die Befangenheit des Richters bestätigt.

Ich stelle den Antrag auf Befangenheit mit der Begründung, dass schriftlich und mündlich die Akteneinsicht bereits mehrfach verweigert wurde. Dieses geschah am 2. Dezember 2008 und am 3. August 2010 n der Hauptverhandlung zwei fach, was die Voraussetzungen eines an der Waffengleichheit orientierten Verfahrens nicht entspricht. Er wurde mir verwehrt vor Beginn der Hauptverhandlung oder kurz nach Beginn dieser in die Akte bei Gericht hineinzuschauen.

Mein schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht vom 2. Dezember 2008 wurde mit der Begründung, es stehe Angeklagte ohne Verteidiger keinen Recht auf Akteneinsicht zu, nicht entsprochen. Viel mehr wurde mir eine Frist von zwei Wochen anberäumt, um einen Anwalt hierzu zu beauftragen. Darauf hin habe ich einen Antrag auf Pflichtverteidigung gestellt. Ich bin finanziell nicht in der Lage Anwaltskosten aufzubringen und die Sach- und Rechtslage ist ohne Kenntnis der Akte als besonders schwierig einzustufen, so dass die Mitwirkung eines Anwaltes geboten wäre.

Diesen Antrag wurde nicht entsprochen, sondern **zwei Jahre lang bis zum ersten Hauptverhandlungstag und trotz Erinnerungsschreiben vom 1. Juli 2010 schlicht ignoriert und nicht beschieden.**

Was bereits in sich ein Befangenheitsgrund darstellt.

Die (nicht)-Entscheidungen des Gerichtes zur Frage des Zuganges zur Verfahrensakte sind hier nicht haltbar, es ist falsch zu behaupten, es würde Beschuldigte ohne Verteidiger kein Akteneinsichtsrecht zustehen.

Weil ich über die Ablehnung meines Akteneinsichtgesuches empört war und nicht in meinen Verteidigungsrechten besonders eingeschränkt fühlte, habe ich mich ausführlich über die Rechtslage informiert und dem Gericht bereits in meinem heutigen schriftlichen erneuten Antrag auf Akteneinsicht mitgeteilt, dass mir nach der europäischen Rechtsprechung das Recht auf Akteneinsicht zusteht.

Urteile und Rechtskommentare zu der Frage der Akteneinsicht eines Betroffenen ohne Anwalt sind nämlich eindeutig und zugänglich. **Daher erzeugt die Verweigerung der Akteneinsicht den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese Handlungen mit einer Abneigung gegen meine Person begründet sind.** Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, Beschuldigte ohne Anwalt ihre formal zugebilligten Rechte in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Diese Annahme wird dadurch bekräftigt, dass das Gericht **mein Antrag auf Pflichtverteidigung verschleppt und bis zum heutigen Verhandlungstag nicht beschieden hat** – wie ich es bereits schriftlich gerügt habe. Dies stellt ebenfalls eine wesentliche Einschränkung meiner Verteidigungsrechte dar.

Zur Rechtslage:

Anders als die vom Gericht vertretene Auffassung stützt sich mein Antrag auf Akteneinsicht auf die geltende Rechtslage.

Laut StPO ist dem Angeklagten ohne Anwalt ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt. Denn nach § 147 Abs. 7 der StPO können einem Angeklagten ohne Verteidiger Akten ausgehändigt werden. In Verbindung mit der Rechtsprechung europäischer Gerichte, denen nach der Einführung des § 147 Abs. 7 kein deutsches Recht mehr entgegensteht und die deshalb an diesem Punkt Wirkung entfalten, ist diesem auch statt zu geben, wenn keine höherrangigen Rechtsgüter entgegenstehen. Dieses ist

augenscheinlich nicht der Fall, zumindest vom Gericht auch nicht beschieden und daher auch nicht so behauptet worden.

Ich möchte 5 Quellen angeben, die meine Rechtsauffassung und meinen Rechtsanspruch auf Aktenkenntnis stützen:

1. In seinem Beschluß 3 Ws 41/05 zum Verfahren 501 Js 19696/02 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 26.1.05 die Beordnung eines Rechtsanwaltes für einen Angeklagten abgelehnt mit der Begründung, dass für die Akteneinsicht kein Rechtsanwalt notwendig sei. Auszug aus dem Beschluss: „Der Umstand, dass der Angeklagte nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen kann, rechtfertigt ebenfalls keine andere Entscheidung. Insoweit sieht § 147 VII StPO die Möglichkeit vor, dem nicht anwaltschaftlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen.“

Diese Formulierung ist nur dann in sich schlüssig, wenn die Abschriften auch erteilt werden.

2. Nach der Neuregelung des § 147 Abs. 7 können aber dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, Abschriften oder Ablichtungen der Akten ausgehändigt werden (so schon zur früheren Rechtslage LR-LÜDERSEN, 24. Aufl., a. a. O.; SCHROEDER NJW 1987, 301, 303). Über einen entsprechenden Antrag hat der Staatsanwalt oder der Vorsitzende gem. § 147 Abs. 5 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ihm wird i. d. R. stattzugeben sein, wenn nicht der Untersuchungszweck gefährdet ist und nicht schutzwürdige Belange Dritter (z. B. Schutz gefährdeter Zeugen pp.) entgegenstehen. Ergibt die Prüfung, dass der Beschuldigte sich ohne Aktenkenntnis nicht angemessen verteidigen kann, so ist ihm gegebenenfalls nach § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (LAUFHÜTTE, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 147 StPO Rn. 2 [im folgenden kurz: KK-LAUFHÜTTE]).

Quelle: ZAP Heft 2/2002; Fach 22, S. 345 ff.

Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers nach § 147 StPO

Von RiOLG Detlef Burhoff, Ascheberg/Hamm

http://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/zap_f22_s345ff.htm#I12

3. Akteneinsicht für Beschuldigte

Im Strafverfahren wird die Akteneinsicht dadurch behindert, dass oft nur Rechtsanwälte für einen Beschuldigten Akten einsehen dürfen, der Beschuldigte selbst jedoch nicht. Somit sind Beschuldigte, um ihr Grundrecht auf Akteneinsicht geltend zu machen, zur Bezahlung eines Rechtsanwalts verpflichtet, selbst wenn der Tatvorwurf haltlos ist. Die Verweigerung der Akteneinsicht gilt als Verweigerung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, denn erst diese ermöglicht es überhaupt, präzise Antworten zum Tatvorwurf und entsprechende Anträge zu stellen. Dem Beschuldigte, der keinen Anwalt hat, können Auskünfte und Abschriften aus der Akten erteilt werden. Am 22. Oktober 1998 hat das Landgericht Mainz entschieden, dass die Verweigerung der Akteneinsicht für Beschuldigte im Widerspruch zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht. Daraufhin verabschiedete der Bundestag das StVÄG 1999 (BGBl. I 2000 S. 1253) um auch Akteneinsicht ohne Anwalt zugänglich zu machen.

Am 13. März 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass das Recht auf Akteneinsicht im Allgemeinen nicht auf Verteidiger beschränkt werden darf. Zumindesten jedem Angeklagten müssen die Akten spätestens vor der Hauptverhandlung zugänglich sein.

Quelle: wikipedia

4. Auszug aus EGMR Nr. 46221/99 - Urteil v. 13.3.2003 (Öcalan v. Türkei, 1. Kammer)

Das von Art. 6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann dann nicht allein auf den Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann. Darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein.

5. Auszüge aus Stephan Schlegel, „Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren“ in HRRS Dez. 2004, S. 411 ff.):

Eine wirksame Verteidigung - auch durch den Beschuldigten selbst - ist mithin nur denkbar, wenn dieser die ihm zur Last gelegten Umstände kennt, er weiß worauf sich der Vorwurf gründet und welche Beweismittel vorhanden sind (BGHSt 29, 99; SK-StPO-Wohlers § 147, 1; LR-Lüderssen § 147, 1; KK-StPO-Laufhütte § 147, 1), wenn somit eine ausreichende breite Informationsgrundlage besteht. Dabei ist der Beschuldigte aber auch darauf angewiesen, möglichst frühzeitig Informationen über die vorliegenden Beweisstücke zu erhalten, um seine Verteidigung selbst oder mit seinem Verteidiger umfassend vorzubereiten und ggf. Beweismittel beschaffen zu können (Vgl. EGMR v. 12.3.2003, Öcalan vs. Türkei, Reports 2003, § 160 ff. = EuGRZ 2003, 472, 481; KK-StPO- Laufhütte § 147, 1). Der Zugang zu den Akten im Strafverfahren ist somit eine notwendige Bedingung für die effektive Wahrnehmung von Beschuldigtenrechten: Ohne sie ist ein am Prinzip der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren nicht denkbar (Vgl. insoweit auch zur Rechtsprechung des EGMR, der den Offenlegungsanspruch bzw. das Recht auf Akteneinsicht als konstitutive Erfordernisse der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs anerkennt m.w.N. Gaede HRRS 2004, 44 ff.).

Fazit (gehört noch zum Zitat!)

Das Recht des unverteidigten Beschuldigten nach § 147 VII StPO steht seiner Zweckbestimmung nach dem Recht des verteidigten Beschuldigten auf Akteneinsicht über seinen Verteidiger nach § 147 I StPO gleich. Der unverteidigte Beschuldigte hat, wegen seines Rechtes auf Selbstverteidigung (Art. 6 III lit. b EMRK), einen Anspruch darauf, die Inhalte der Ermittlungsakten in gleichem Umfang nutzen zu können, wie der verteidigte Beschuldigte. Unter bestimmten Voraussetzungen hat somit auch der verteidigte Beschuldigte einen Anspruch auf unmittelbaren, d.h. nicht durch einen Verteidiger vermittelten, Zugang zu den Akten.

6. Im Kommentar von Kleinknecht/Meyer-Goßner zur Strafprozessordnung heißt es zum Paragraph 147 klipp und klar (Rd.Nr. 4):

„Dem Beschuldigten selbst können jedoch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (VII; vgl auch schon LG Ravensburg NStZ 96, 100). Zur Gefährdung des Untersuchungszwecks vgl unten 25; bei schutzwürdigen Interessen Dritter ist insbesondere an die Wahrung der Intimsphäre Dritter, an den Schutz gefährdeter Zeugen und an den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu denken (BT-Drucks 14/1484 S. 22). Die Akten dürfen dem Beschuldigten grundsätzlich nicht überlassen werden. Kann er sich ohne vollständige Aktenkenntnis nicht hinreichend verteidigen, so ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen (27 zu § 140); ist das wegen des geringfügigen Vorwurfs unzulässig, muß die Akteneinsicht gewährt werden (EGMR NStZ 98, 429 mit zust Anm Deumeland; zu den Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Akteneinsichtrecht des Beschuldigten allgemein Böse aaO und Haass NStZ 99, 442).“

Dem ist nicht hinzuzufügen.

In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Halle hat ein dort amtierender Richter in ähnlicher Weise wie hier die Akteneinsicht eines unverteidigten Tatverdächtigen verweigert. **Dem daraufhin erfolgten Befangenheitsantrag wurde stattgegeben. Az. 310 Cs 201 Js 3220/04, Amtsgericht Halle Saalkreis.**

Aus all dem ist erkennbar, dass der von mir vorgebrachte Antrag auf Akteneinsicht begründet war und der Rechtslage entspricht. Demgegenüber ist die Nichtgewährung meines Antrags eine massive, willentliche Einschränkung meiner Verteidigungsfähigkeit. Da damit wissentlich und willentlich ein faires Verfahren torpediert wird, entsteht berechtigterweise der Verdacht der Befangenheit.

Die Entscheidung des Richters Stärk bei der Hauptverhandlung lässt den Eindruck entstehen, dass er mir gegenüber befangen ist. Es entsteht der Verdacht, dass solche Entscheidungen, die Tatverdächtigen ihre zentralen prozessoralen Rechte nehmen sollen, zum Alltag hier gehören. Das aber wäre ein unerträglicher Zustand - auch im Amtsgericht Dannenberg sollte bekannt sein, dass Gerichtsverfahren fair abzulaufen haben. Allerdings ist es wohl eher gebräuchlich, dieser Vorgabe nicht zu folgen. Daher entsteht neben dem Verdacht der Befangenheit bei mir auch der Verdacht, dass es vielleicht nicht aus Versehen geschieht, dass Angeklagten ihre prozessualen Rechte genommen werden. Wider geltendem Recht. Das ist keine Justiz sondern Unjustiz.

Zum Abschluss möchte ich eine weitere Passage aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner zitieren, was meine Ausführungen zur Befangenheit vom Richter Stärk bekräftigt:

« Die Verhandlungsführung kann misstrauern in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]2 ».

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Richters
- Benannte Dokumente und Urteilstexte
- Benannter Beschluss aus Halle Az. 310 Cs 201 Js 3220/04, Amtsgericht Halle Saalkreis. (ein Auszug aus diesem Beschluss ist diesem Antrag beigelegt)
- Schriftliche Rüge zur Einschränkung meiner Verteidigungsrechten (bereits in der Hauptverhandlung vorgelesen und zur Protokoll abgegeben)

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Befangenheitsantrag

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter Stärk .

Begründung:

Wir befinden uns in einem Prozess mit klassischem Hintergrund. Die Polizei hat – seit langem, man kennt sich - ihr Sündebock und richtet ihre ganze Handlung nach diesem Schema (was als politische Verfolgung zu bezeichnen ist), das Verhalten der anderen Demonstranten interessiert sie nicht, sie weiß wer „verantwortlich“ oder schuldig“ ist, das ist einfach was sie braucht, um eine Person stellvertretend für andere zu kriminalisieren. Also zum klassischen Schema gehört es dazu, dass die Polizei unverhältnismäßig reagiert, Gewalt anwendet und daraufhin das Opfer wegen Widerstand anzeigt. Dieses wird in einem, traditionellen Mustern folgenden Ablauf mit Anzeigen und dann Anklage überzogen, anschließend per Strafbefehl (vor-)verurteilt. Der Ablauf der Ermittlungen gibt erheblichen Anlass zum Zweifel, dass eine Aufklärung in der Sache überhaupt gewollt ist.

Nach StPO ist ein Strafbefehl nur zulässig, "wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen" (§ 408, Abs. 3). Das Wort "keine" bedeutet eine Zweifelsfreiheit. Es stellt sich die Frage, wie diese angesichts der Ermittlungslage zu erreichen war.

Der Strafbefehl basierte also auf den Protokollen von Polizeibeamten, die nicht mal als Zeuge vernommen wurden oder bei ihrer Vernehmung auf dem selbst geschriebenen Protokoll hingewiesen haben.. Als Beweismittel für den Erlaß des Strafbefehls galten also ausschließlich von den anzeigenden Beamten selbst gefertigte Berichte gefertigt. Dabei hatten sie Zeit ihre Berichte (und zukünftige Aussage vor Gericht) abzusprechen, und für sie ungünstige Bildaufnahmen heraus zu schneiden oder in ihrem Sinne zu interpretieren. Dass die Ermittlungsbehörde gleichzeitig auch noch die Dienststelle (Lüneburger Polizei) der beteiligten Polizisten war, macht die Sache noch anrühriger. Hinzu kommt, dass die EG-Castor beteiligt ist. Also die politische Polizei, was auf eine Verfolgung nicht auf Grund einer Tat, sondern auf Grund der politischen Einstellung der Betroffenen vermuten lässt. Diese Strafbefehle also sind ohne jegliche Anhörung der nicht-uniformierten Zeugen zustande gekommen. Die Aussage uniformierter Amtsträger scheint einseitig als Wahrheitsfindung ausreichend. Die Ermittlungen sind einseitig abgelaufen, obwohl die Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten) an der Erforschung der be- und entlastenden Hinweise gebunden ist.

In dieser, durch die Aktenlage klar erkennbaren Situation verhängte ein Gericht trotzdem Strafbefehle und zeigte damit, "keine Bedenken", d.h. Zweifelsfreiheit zu haben. Es entsteht der Verdacht, dass dem Gericht eine Aufklärung der Sache schlicht gleichgültig war.

Wer in einer solchen Weise Menschen behandelt, Verfahren führt und Strafbefehle - als wären Gerichte eine standardisierte fließbandartige Urteilsfabrik - verhängt, ist befangen. Nämlich mit der in Justizkreisen typischen Befangenheit, dass Polizeibeamte zu schützen und ihnen einseitig immer zu glauben ist. Wer auf einen solchen Strafbefehl aufbaut und ein Hauptverfahren auf Basis der geschilderten lückenhaften, einseitigen und vorurteilsbelasteten Ermittlungen und Vorentscheidungen eröffnet, macht sich dann selbst der Befangenheit verdächtig. Das ist zumindest der Eindruck, der hier entsteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein faires Verfahren erschwert, die Unbefangenheit des Gerichts ist zweifelhaft. Für eine Befangenheit allerdings reicht schon der Verdacht einseitiger Voreinstellung. Dieser ist wie beschrieben gegeben.

Diese Antrag kommt nicht verspätet, ich konnte ihn erst verfassen, nachdem ich eine Kopie von Aktenteilen erhalten habe. Die Geschah erst am Ende des ersten Verhandlungstages. Nach Stidum dieser Aktenteilen habe ich aus den oben genannten Gründen für das Stellen dieses Antrages entscheiden.

Glaubhaftmachung

Dienstliche Erklärung des Richters

Artikel aus der TAZ vom 21.11.08 zur Falschaussage von PolizistInnen

Antwort auf eine parlamentarische Anfrage in Berlin (27.1.2006, Senator für Inneres) zu Verfahren gegen Polizeibeamtinnen und –beamte, daraus ergibt sich eine klare Bevorzugung von PolizeibeamtInnen vor Gericht – Berlin ist kein Einzelfall.

Dannenberg,

Cécile Lecomte

Betreff: Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Stärk

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Stärk in diesem Prozess.

Begründung

In der Hauptverhandlung am 22. November wurde ein Zuschauer auf Anordnung von Richter Stärk aus dem Saal entfernt – Der Zuschauer war zu diesem Zeitpunkt der einzig anwesende Zuschauer. Der Zuschauer wurde ausgeschlossen, weil er etwas geflüstert hat, so leise dass es für die Angeklagte beispielsweise nicht zu verstehen war. Der Zuschauer war ca. eine halbe Stunde vorher ein mal verwart worden, weil er leise gelacht hatte.

Das Verhalten des ausgeschlossenen Zuschauers störte keinerlei die Verhandlung.

Verwart oder ausgeschlossen wurde Staatsanwalt Vogel dagegen nicht, obwohl dieser die Verhandlung immer wieder stört, wenn die Angeklagte Anträge vorträgt. Staatsanwalt Vogel stört durch sein unruhiges Verhalten (unuhige Bewegungen auf seinen Stuhl), durch auffällige und der Angeklagten gegenüber abwertende Gesten und Kommentaren, die er zwar leise macht, diese sind aber laut genug um verstanden zu werden.

Diese Umstände begründen das Besorgnis der Befangenheit.

Der Zuschauer hat die Verhandlung nicht gestört, es kann nicht von „ungebührlichem Verhalten“ die Rede sein, der Rauswurf war vollkommen unverhältnismäßig - noch unverhältnismäßiger angesichts dessen, dass nach dem Rauswurf keine Öffentlichkeit mehr anwesend war. Der Rauswurf sollte eine unzulässige Einschränkung der Öffentlichkeit.

Das vermittelt den Eindruck von Willkür.

Die Anwesenheit einer kritischen ist zudem notwendig, das ist ein Schutz vor kompletten Willkür seitens des Gerichtes. Die Person, die ausgeschlossen wurde, ist zudem für mich eine Vertrauensperson, ich benötige eine Vertrauensperson in meiner Nähe, damit ich in dieser ungewohnten und hierarchieförmigen Umgebung (das Gericht) einigermaßen zurecht komme und in der Lage bin, mich vernünftig zu verteidigen.

Der Rauswurf des Zuschauers kam einer Einschränkung meiner Verteidigungsrechten gleich.

Die oben beschriebene Ungleichbehandlung zwischen einer Gerichtsperson (der Staatsanwalt) und einem der Angeklagten nah stehenden Zuschauer erweckt zudem den Verdacht der Befangenheit.

Unter diesen Umständen ist kein faires Verfahren möglich.

Glaubhaftmachung

dienstliche Erklärung des Richters

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt worden., der Antrag wird zwischen zwei Verhandlungstage außerhalb der Hauptverhandlung gestellt und hat das Geschehen am ende des letzten Verhandlungstages zum Gegenstand.

Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.

Die Gründe der Ablehnung beziehen sich auf die Prozessführung von Richter Stärk, sowie auf von Elementen grundsätzlicher Bedeutung (Öffentlichkeit einer Verhandlung, Gleichbehandlung, faires Verfahren).

Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters.,

Betreff: Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Stärk

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Stärk in diesem Prozess.

Begründung

- Sachverhalt:

Am 20. Dezember gegen Ende der Verhandlung habe ich mündlich und schriftlich beantragt, dass mir eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses über die Ablehnung der Pflichtverteidigung nach § 140 Abs. 1 Satz 8 StPO (Antrag gestellt, weil mein bisheriger Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen wurde) gegeben wird. Ich begründete dies damit, dass ich den Beschluss und insbesondere die Ablehnungsgründe brauche, um gegen den Beschluss Rechtsmittel einzulegen und diesen zu begründen – hierzu ist nämlich die Beschwerde zulässig. Richter Stärk antwortete daraufhin mündlich, der Beschluss liege mir ja bereits vor. Er machte dabei einen unaufmerksamen zerstreuten Eindruck, als sei er nicht ganz bei der Sache. Ich wies ihn darauf hin, dass er dabei sei, verschiedene Beschlüsse durcheinander zu bringen und meine Frage eine andere sei. Mir liege nämlich lediglich den Beschluss vom 20.12.2010 über die Ablehnung eines Antrages meines Ex-Verteidigers (also nicht von mir selbst gestellt) nach § 140 Abs.2 StPO vor, wogegen ich nicht beabsichtigen würde, Rechtsmittel einzulegen. Die Entscheidung, dessen Aushändigung ich für das Einlegen meiner Beschwerde brauche, sei ein Beschluss vom 13.12.2010 zu einem von mir selbst gestellten Antrag nach §140 Abs. 1 Satz 8 StPO und nicht zum § 140. Abs.2 StPO.

Richter Stärk sagte daraufhin, er habe die Entscheidung am 13.12. ins Protokoll in der mündlichen Verhandlung aufnehmen lassen und ich sei ja anwesend gewesen, also müsse er mir keine Abschrift der Entscheidung geben.

Ich erwiderte, dass es am 13.12. zu schnell gegangen sei, dass ich nur mitschreiben konnte, dass mein Antrag abgelehnt wurde, die Begründung aber nicht. Ich fügte hinzu, dass es für mich nicht einfach ist, wenn ich alleine auf der Anklagebank sitze und niemanden habe, der mitschreiben kann, dass Deutsch nicht meine Muttersprache ist und ich deswegen manchmal etwas mehr Zeit brauche, zum verstehen und mitschreiben benötige. Abgesehen davon, dass die Fachsprache in sich eine weitere Hürde ist. Ich wiederholte, dass die Entscheidung sehr wichtig sei, weil sie meine Verteidigungsmöglichkeit und -fähigkeit betreffe und ich das Recht habe, mich gegen Entscheidungen nach §140 StPO durch Einlegen einer Beschwerde zu wehren. Das sehe ja die Strafprozessordnung vor und es sei Aufgabe des Gerichtes („Fürsorgepflicht“) mir das Einlegen von Rechtsmittel möglich zu machen. Dies wollte Richter Stärk verhindern. Denn seinen am 13.12. im Protokoll aufgenommenen Beschluss versah er meiner Erinnerung nach weder mit einer Rechtsbehelfsbelehrung noch gab er mir am 20.12. die angeforderte Abschrift der mit Gründen versehenen Entscheidung vom 13.12.

Richter Stärk vertagte die Hauptverhandlung auf den 10. Januar ohne meine Einwände zu berücksichtigen, ohne mir den Beschluss auszuhändigen – trotz der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft letztendlich äußerte, sie habe nichts dagegen, wenn mir eine Kopie der Entscheidung aus dem Protokoll gegeben wird.

- Diesen Umstand begründet das Besorgnis der Befangenheit:

Das Verhalten von Richter Stärk mir gegenüber führt faktisch zu einer massiven Einschränkung meiner Verteidigungsfähigkeit, weil ich mein Rechtsmittel dadurch nicht ausführlich begründen kann. Dies ist schwerwiegend, weil die Beschwerde ein elementares Recht der Verteidigung betrifft. Es geht hier um Grundsätze der Verteidigung und eines fairen Verfahrens, nämlich um die Frage der Pflichtverteidigung. Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund das Beschwerderecht bei der Ablehnung einer Pflichtverteidigung vorgesehen. Bis zum heutigen Tag konnte ich keine anhand des mit Gründen versehenen Beschlusses ausführlich begründete Beschwerde einlegen.

Vor diesem Hintergrund ist ein faires Verfahren unmöglich.

Dies erzeugt den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese Handlung mit einer

Abneigung gegen meine Person begründet ist. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, Beschuldigte ihre formal zugebilligten Rechte in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Ergänzend aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner:

„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]

Glaubhaftmachung

dienstliche Erklärung des Richters

Protokoll der Verhandlung

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt worden, der Antrag wird zwischen zwei Verhandlungstage außerhalb der Hauptverhandlung gestellt und hat das Geschehen am Ende des letzten Verhandlungstages zum Gegenstand.

Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.

Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd: Es bezieht sich auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Verteidigung:

Verhandlungsführung Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung, etc.

Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters.

Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Stärk

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Stärk in diesem Prozess.

Begründung

Beim Schluss der Hauptverhandlung am 6. Dezember wurde ich von Richter am Amtsgericht Stärk für drei weitere Termine zur Hauptverhandlung geladen. Richter Stärk erklärte, mein persönliches Erscheinen werde nicht angeordnet, im Falle meines Fernbleiben aus der Verhandlung werde ohne mich verhandelt..

Auf meiner Frage hin, ob ohne mich verhandelt werde, wenn ich „entschuldigt“ (z.B. wegen Krankheit, Unwetter und Zugausfall, etc.) ausbleibe, antwortete Richter Stärk mit „Werden wir ja sehen“ und ließ mich in Unwissen darüber, was geschehen würde, wenn ich aus einem wichtigen Grund zur Verhandlung nicht kommen könnte.

Dieses Verhalten von Richter Stärk erweckt das Besorgnis der Befangenheit. Es ist eine Drohung mit einem nicht unempfindlichen Übel, Drohung damit, dass ohne mich verhandelt werden kann, auch für den Fall, dass ich aus einem wichtigen Grund „entschuldigt“ ausbleibe. Eine Drohung mit starker unzulässiger Einschränkung meiner Verteidigungsrechte und -möglichkeiten.

Glaubhaftmachung

dienstliche Erklärung des Richters

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt worden., weil er das Geschehen am Ende des letzten Verhandlungstag zum Gegenstand und nun gleich zu Beginn des nächsten Verhandlungstages angekündigt wurde.

Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.

Der Grund der Ablehnung bezieht sich auf die Prozessführung von Richter Stärk, auf meine Verteidigungsmöglichkeiten.

Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters.

Dannenberg,

Hauptverhandlung

Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Stärk

Hiermit äußere ich nach § 24 II StPO den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Stärk.

Begründung

Diverse Geschehnisse in diesem Verfahren führen zu einem Verdacht der Befangenheit und begründen daher einen Befangenheitsantrag. Diesen möchte ich hiermit schriftlich einreichen.

- 1) Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren durch Blockierung des freien Verteidigerwahls.

Jörg Bergstedt wurde in der Hauptverhandlung am 13. September auf meinem Antrag hin vom Gericht als mein Rechtsbeistand, also als mein Verteidiger genehmigt.

Am 29. September habe ich eine Aussetzung der Verhandlung gegen mich für sechs Monate beantragt. Meinen Antrag begründete ich damit, dass ich von meinem Verteidiger inzwischen erfahren habe, dass er auf Grund einer richterlichen Entscheidung – die mit meinem Verfahren in Dannenberg nichts zu tun hat und erst nachdem Jörg Bergstedt als mein Verteidiger genehmigt wurde bekannt wurde - von der Mitwirkung in meinem Verfahren für sechs Monate verhindert, also ausgeschlossen ist. Dies habe ich Glaubhaft gemacht und dem Antrag die Entscheidung beigelegt. Mein Wahlverteidiger kann mich im hiesigen Verfahren nicht mehr verteidigen, wenn das Verfahren nicht wie beantragt hatte für sechs Monaten unterbrochen / ausgesetzt wird.

Richter Stärk lehnte die Aussetzung des Verfahrens für sechs Monate ab.

Dies führt zu einer wesentlichen Einschränkung meiner Verteidigungsrechten hat, weil ich vom Verteidiger meiner Wahl nicht verteidigt werden kann. Das Recht der freien Verteidigerwahl ist eine wesentliche Voraussetzung eines Strafverfahrens, in dem der Beschuldigte nicht zum Objekt staatlichen Handelns wird, sondern seine Stellung als Prozeßsubjekt behauptet und die damit verbundenen Rechte auch wirksam zu nutzen vermag.

Das Recht des Beschuldigten sich dem Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen, wird als Teil des verfassungsrechtlich verbürgerten Anspruchs auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren aufgefasst, siehe BverfGE 66 313, 318f; 68 237, 265.

Für Richter Stärk hat scheinbar die eigene Terminplanung der Hauptverhandlung Vorrang über die Verteidigungsrechten der Angeklagten. Die am 3. August begonnene Hauptverhandlung in diesem Verfahren wurde unterbrochen, weil die Angeklagte zu einem Termin aus gesundheitlichen Gründen zum fünften Verhandlungstermin erschien. Dadurch wurde die Frist von 21 Tage zwischen zwei Verhandlungstage überschritten (Überschreitung der 3-Wochenfrist des 229 Abs. 1 StPO). So dass das Verfahren heute von Neuem an beginnt. Es kann heute also nicht damit argumentiert werden, dass weil schon viele Tage verhandelt wurde, die Verhandlung aus prozesökonomischen Gründen nicht ausgesetzt wird. Bei der neuen Terminierung hätte Richter Stärk ohne weiteres den neuen Hauptverhandlungstermin in April, wenn mein Verteidiger nicht mehr verhindert ist, ansetzen können. Die Tatsache, dass ich mit einer Terminierung vom Verteidiger meiner Wahl nicht verteidigt werden kann, hat Richter Stärk schlicht ignoriert. Sein Verhalten erzeugt somit den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass seine Handlungen mit einer Abneigung gegen meine Person begründet sind.

Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden sind oder dem Willen entspringen, der Angeklagten ihren formal zugebilligten Recht auf ein faires Verfahren nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Laut dem Kommentar Meyer größer zum §24 StPO kann die Verhandlungsführung Misstrauen in die unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie unangemessen oder sonst unsachlich ist.

- 2) Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeiten der Angeklagten durch Missachtung ihres Rechts auf körperlicher Unversehrtheit und psychologischem Druck auf sie

Zum Geschehen:

Am 4. Oktober 2010 wurde von Richter am Amtsgericht Stärk per Beschluss eine polizeiliche Vorführung meiner Person zur unverzüglichen Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung angeordnet. Für den Fall, dass die Untersuchung eine Verhandlungsfähigkeit ergeben hätte, wurde meine polizeiliche Vorführung zum Amtsgericht Dannenberg – noch am selben Tag – angeordnet. Dazu kam es nicht, weil die Amtsärztin meine Verhandlungsunfähigkeit bestätigte und bescheinigte.

Hintergrund war, dass ich am 4. Oktober zur Hauptverhandlung im oben genannten Verfahren vor dem Amtsgericht nicht erschienen bin. Es war das erste Mal in 5 Verhandlungstage, dass ich zur Hauptverhandlung nicht erschienen bin. Mein nicht Erscheinen war entschuldigt, ich hatte bereits am 1. Oktober dem Gericht einen Attest von meinem Hausarzt, was meine Verhandlungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bescheinigte, per Fax und auf dem Postweg zu kommen lassen. Dass ich an einer chronischen hoch entzündlichen Rheumakrankheit leide, die Schubweise verläuft, ist zudem gerichtsbekannt und aktenkundig. Ein Bescheid des Versorgungsamtes und eine Kopie meines Schwerbehindertenausweises (GdB 60) hatte ich schon in September eingereicht 2010, diese Dokumente sind durch Richter Stärk persönlich der Akte beigefügt worden.

Laut LG Hamm; Beschluß vom 05.01.1965 - 3 Ws 504/64 ist folgendes zu entnehmen:

Ein Verhalten des Angeklagten, durch das er eine vom Gericht zur Klärung seiner bisher durch ein privatärztliches Attest bescheinigten Verhandlungsunfähigkeit angeordnete amtsärztliche Untersuchung vorwerfbar vereitelt, rechtfertigt noch nicht den Erlaß eines Vorführungsbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO.

Ich habe die Untersuchung in keiner Weise vereitelt. Mir kann dazu nichts vorgeworfen werden. Als die Polizei mich zwecks einer polizeilichen Vorführung vor dem Amtsarzt zu Hause aufsuchte, zeigte ich meine Verwunderung über das Vorgehen und wies die Beamten darauf hin, dass ich dem Gericht bereits einen ärztlichen Attest über meine Verhandlungsunfähigkeit vorgelegt hatte. Ich äußerte zudem ausdrücklich, dass ich den Termin beim Gesundheitsamt wahr nehmen würde, Anhaltspunkte dafür, dass ich mich der Untersuchung entziehen wollte, gab es keinerlei.

Anhaltspunkte dafür, dass das Attest meines Hausarztes vom 01.10.2010 unrichtig war, bestehen und bestanden nicht. Das Attest war schon am 1. Oktober dem Gericht per Fax (und zusätzlich auf dem Postweg) zugesandt worden. Jeder Hausarzt weiß wie meine Krankheit verläuft und dass es zu häufigen schmerzhaften Schüben kommt, jeder Hausarzt kann einschätzen, ob eine Person verhandlungsfähig ist. Es kann nicht von der Angeklagten verlangt werden, dass sie mit unerträglichen Schmerzen vor Gericht erscheint, wenn es der Fall ist, kann sie sich nicht vernünftig konzentrieren und verteidigen!

Das ist eine wesentliche Einschränkung ihrer Verteidigungsfähigkeit und widerspricht das Recht auf einem fairen Verfahren.

Die Anordnung einer polizeilichen Vorführung vor dem Amtsarzt hat mich sehr überrascht und hat mich sehr unter Druck gesetzt, obwohl ich an diesem Tag gesundheitlich derart angeschlagen war, dass ich ja nicht verhandlungsfähig war! Es ging um einmaliges entschuldigtes Fernbleiben aus der Hauptverhandlung, damit kann keinerlei der Angeklagten unterstellt werden, sie wolle sich dem Strafverfahren gegen sie entziehen. Ohne Anhaltspunkte dafür, dass das Attest meines Hausarztes vom 01.10.2010 unrichtig war, war die Vorführung zudem keinerlei notwendig.

Die von Richter Stärk angeordnete Vorführung vor dem Amtsarzt war für mich sowohl physisch als auch psychologisch extrem belastend, das hat mich sehr schockiert. Ich fühle mich psychologisch sehr unter Druck gesetzt.

Hinzu kommt, dass Richter Stärk mein Verteidiger über die Zwangsvorführung, was eine wichtige Entscheidung im Prozessgeschehen ist, nicht informierte. Es verstärkte das Gefühl von Willkür. Ich sehe mich überhaupt nicht in der Lage mich hier alleine vor einem Richter, der mich absichtlich unter Druck setzt und meine körperliche Unversehrtheit missachtet, zu verteidigen.

Wenn damit argumentiert wird, dass die Vorführung, zur Vermeidung einer Überschreitung der 3-Wochenfrist des 229 Abs. 1 StPO erfolgen musste, ist dies um so schockierend und begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit. Hier werden terminliche Überlegungen zur Sicherung des Verfahrens vor dem Grundrecht der Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit gesetzt. Also hat die Angeklagte darunter zu leiden, dass der Richter die Verhandlungstermine mit 21 Tage Abstand zwischen zwei Termine legte. Das ist doch das Risiko des Gerichtes... Zumindest wenn man sich nach der Begründung von Richter Stärk zum anderen oben genannten Vorfall richtet... Dagegen wird der Angeklagten nämlich mitgeteilt, dass sei ihr Risiko, wenn ihr Verteidiger für eine Dauer von sechs Monaten behindert ist und sie dadurch ohne den Verteidiger ihrer Wahl vor Gericht erscheinen muss. Das ist ein Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit.

Die Handlungen von Richter Stärk erzeugen den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese mit einer Abneigung gegen meine Person begründet sind. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, mich unter Druck zu setzen um mich schneller verurteilen zu können, spielt dabei keine Rolle.

Es kommt zudem allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Laut dem Kommentar Meyer größerer zum §24 StPO kann die Verhandlungsführung Misstrauen in die unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie unangemessen oder sonst unsachlich ist.

Glauhaftmachung

Dienstliche Erklärung des Richters

Im Antrag genannten Dokumenten

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt worden. Nach § 25 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Zeitpunkt der Vernehmung der Angeklagten über ihr persönliche Verhältnisse zulässig. Die Angeklagte hat gleich zu Beginn der Verhandlung erklärt, sie wolle einen Befangenheitsantrag stellen.

Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig geltend gemacht worden.

Die Gründe der Ablehnung beziehen sich auf wesentliche Entscheidungen im Prozessgeschehen, die die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte und -fähigkeit der Angeklagten durch das Verhalten des vorsitzenden Richters ihr gegenüber zum Gegenstand haben. Damit ist klar, dass es hier keinerlei um Prozessverschleppung oder um die Verfolgung von Verfahrensfremden Zwecken geht. Die Angeklagte hat Anspruch auf ein faires Verfahren.

Die Angeklagte verzichtet NICHT auf ihr Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des vorsitzenden Richters.

Dannenberg, 22.11.2010

Cécile Lecomte

**Hilfsantrag für den Fall, dass für eine Entscheidung über meinen Befangenheitsantrag
Richterin am Amtsgericht Dr. Steiger zuständig wäre.**

Ablehnung von Richterin am Amtsgericht Dr. Steiger:

Hiermit äußere ich nach § 24 II StPO den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Stärk.

Begründung

In diesem Verfahren hat Richterin am Amtsgericht Dr. Steiger bereits über einen von mir gestellten Beweisantrag gegen Richter Stärk entschieden.

Vor einer Entscheidung von Richterin am Amtsgericht Dr. Steiger durfte ich keine Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung von Richter Stärk abgeben. Dies wurde nachträglich von der Angeklagten gerügt und zur Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen.

Nachdem sie ihren Beschluss über meinen Befangenheitsantrag vorgelesen hatte, zeigt sich Richterin am Amtsgericht Dr. Steiger sehr angenervt und verließ den Saal mit der Aussage, sie habe an einem Montag vormittag ja was wichtigeres zu tun, als über einen Befangenheitsantrag zu bescheiden. Diese Aussage begründet den Verdacht der Befangenheit und die Sorge, dass die Richterin ihre Entscheidung schnell ohne gründliche Prüfung treffen will.

Glaubhaftmachung:

dienstliche Erklärung der Richterin

Die Angeklagte verzichtet NICHT auf ihr Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richterin

Dannenberg, 22.11.2010

Cécile Lecomte